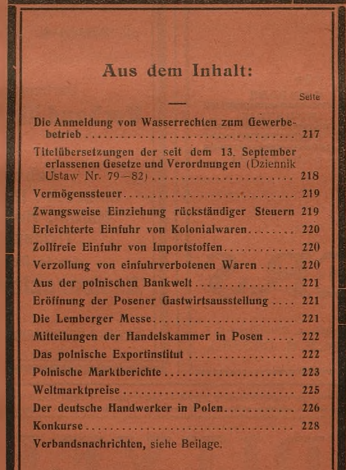
Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zl. monatlich, fur das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

[illegible]
Fernruf: 6823, 6105 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
[illegible]
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang	Poznań, den 1. Oktober 1927	No. 19



Aus dem Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

[illegible] KOSMOS [illegible]
[illegible]
[illegible]
Anzeigen-Preis: [illegible] Tarif
[illegible]
[illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 1. Oktober 1927 | Nr. 19

Die Anmeldung von Wasserrechten zum Gewerbebetrieb.

Die Rechte, das Wasser eines fliessenden Gewassers zu gebrauchen und zu verbrauchen, Wasser abzuleiten und einzuleiten pp., müssen auf Grund der Art. 45, 229 und 253 des W. G. vom 19. 9. 1922, Dz. U. 102 (siehe: Polnische Gesetze und Verordnungen Nr. 4, 6, 9/1923) beim Starostwo bis zum 26. 11. 1927 zur Eintragung ins Wasserbuch angemeldet werden, andernfalls erlöschen diese meist althergebrachten Rechte, was für die Gewerbetreibenden u. U. einen unschatzbaren Schaden bedeuten kann.

Vielfach herrscht bei den Besitzern von Wasserrechten Unklarheit darüber, welche Wasserrechte anzumelden sind, weshalb ich nachstehend einige Informationen gebe.

Gemass Art. 253 des Wassergesetzes erlöschen am 27. 11. 1927 alle, aber auch nur die im Art. 45 bezeichneten Rechte, ein fliessendes Gewasser zu benutzen, ungeachtet dessen, ob sie seit undenklichen Zeiten bestehen, geringe oder grosse wirtschaftliche Bedeutung haben, wenn nicht spatestens am 26. 11. 1927 die Eintragung dieser Rechte in das Wasserbuch beim Starostwo beantragt wird. Sind solche Rechte im Grundbuch eingetragen, was jedoch selten der Fall ist, so erlöschen sie nicht. Die eintragungspflichtigen, bestehenden Rechte des Art. 45 sind solche Wassernutzungsrechte, welche vom Inkrafttreten des Wassergesetzes ab einer behördlichen Verleihung bedürfen. Demgemass sind nach den neuesten behördlichen Verfugungen folgende bestehende Rechte anzumelden:

1. Das Wasser in einem Fluss durch Schleusen oder Wehre zu stauen, dieses Wasser durch einen Mühlengraben zu einer Mühle abzuleiten, das Wasser zum Betrieb einer Mühle, zur Speisung von Teichen, zur Bewasserung von Wiesen und Feldern, zur Speisung von Dampfkesseln, zum Betriebe von Starkefabriken, Zuckerfabriken und anderen gewerblichen Anlagen einem Fluss zu entnehmen und zu benutzen.

2. Die Einleitung von benutztem Wasser von einer Wassermuhle in den Fluss, sowie die Einleitung von Abwassern aus Zuckerfabriken, Starkefabriken, Brennereien und anderen, wenn auch kleinen Fabrikanlagen, auch die Einleitung von Abflussen aus der Kanalisation, Jauchegruben, Klaranlagen, in ein Gewasser ist eintragungspflichtig. Es ist gleichgültig, ob Gebrauch, Verbrauch, Ableitung und Einleitung von Wasser durch unterirdische Rohrleitungen oder oberirdische Anlagen erfolgt. Die Einleitung von Abwassern der Hauswirtschaft braucht nicht angemeldet zu werden.

3. Die Unterhaltung und Neubauberechtigung von Brücken, Ueberfahrten, Durchfahrten, Fusstegen, Schleusen zur Erhöhung des Grundwasserstandes, die Unterhaltung und der Betrieb einer Fahre im besonderen, wenn diese zu Erwerbszwecken dient, die Legung von Ketten und ahnlichen Vorrichtungen für die Schiffahrt, die Unterhaltung von Rohrleitungen, Rinnen und Kabeln über und unter dem Wasser die Berechtigung zur wesentlichen Veranderung des Bettes und der Ufer eines fliessenden Gewassers, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines privaten Hafens, Zufahrt-Schiffahrtskanalen, sowie zum Betrieb und Erhaltung einer öffentlichen Badeanstalt.

4. Auf Grund des § 13 der Verordnung des Ministers für offentliche Arbeiten vom 7. 5. 1924 betr. den Art. 229 des W. G. und des § 11 des Fischereigesetzes vom 11. 5. 1916 (Pr. Ges. S. S. 55) sind diejenigen beschrankten und unbeschrankten Fischereirechte an Wasserlaufen einzutragen, bei denen das Fischereirecht sich nicht auf Eigentum an Gewassern stützt, d. h. Fischereirechte auf fremden Grundstücken. Auch diese Rechte erlöschen bei Nichtanmeldung.

Da vorgenannte Rechte bei Nichtanmeldung erlöschen, so erkundige man sich in Zweifelsfallen bei der zustandigen Wasserbehörde 1. Instanz (Starostwo) oder bei einem Sachverstandigen. Andernfalls melde man in zweifelhaften Fallen das Recht an, worauf die zustandige Behörde über die Eintragungspflicht entscheidet. Es ist nicht nötig, dass dem Antrag um Eintragung der Wasserrechte technische Zeichnungen, Berechnungen, Erlauterungen und Dokumente schon beigelegt werden. Sie sind aber nachtraglich und auf Anforderung der Behörde einzureichen. Bei Wasserrechten von geringfugiger Bedeutung kann der Besitzer derselben den Eintragungsantrag beim Starostwo in den Dienststunden mündlich zu Protokoll geben. Im Antrag ist eine übersichtliche Formulierung der einzelnen Rechte zweckmassig und erleichtert den Behörden die spätere Eintragung derselben. Im Grundbuch eingetragene Wasserrechte konnen auch in das Wasserbuch übertragen werden. Jeder Wasserrechtsantrag unterliegt einer Stempelsteuer in Hohe von 10 zł, und jede Anlage (Zeichnungen und Schreiben) ist mit 0,50 zł zu bestempeln.

Bei Rechten, die durch Nichtanmeldung erlöschen, kann die Wasserbehörde nach dem 27. 11. 1927 den Gebrauch der Wasseranlage ohne Schadenersatzpflicht verbieten. Erloschene Rechte konnen nur durch das umstandliche und schwierige Verleihungsverfahren und durch behördliche Neukonzession wieder erworben werden.

Plate-Posen.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(ubersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Seim- und Senatsabgeordneten fur Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Waly Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 79 vom 13. 9. 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Pos. 687 (ubersetzt) — vom 26. 8. 1927 über die dinglichen Kriegsleistungen 1063
688 (ubersetzt) — vom 1. 9. 1927 über den Verein „Das polnische Rote Kreuz" 1074
689 — vom 1. 9. 1927 über den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes 1075

Verordnungen der Minister:

690 — des Justizministers vom 23. 8. 1927 über die Erfordernisse der Kandidaten für den Posten eines Gerichtsvollziehers bei den Gerichten auf dem Gebiete der Appellationsgerichte in Krakau und Lemberg sowie im Bereiche des Bezirksgerichts in Cieszyn . . 1075
691 — des Verkehrsministers vom 3. 9. 1927 uber Einführung einer Tarifermassigung für Steinkohle und Kohlenbriketts im polnisch-österreichischen Verkehr 1076
692 — des Verkehrsministers vom 3. 9 1927 betr. Abanderung des Verzeichnisses der Grenzübergangsstationen im unmittelbaren Warenverkehr zwischen Polen und der Tschechoslowakei. Oesterreich. Ungarn, Italien, der Schweiz, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen sowie Rumanien 1078
693 — des Verkehrsministers vom 3. 9. 1927 betr. Erganzung des Tarifs für den polnisch-deutschen Warenverkehr 1078

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 80 vom 15. 9. 1927.

Verordnung des Ministerrats:

Pos. 694 (ubersetzt) — vom 29. 8. 1927 betr. Bezeichnung der Unterstützungsnormen für die Familien von Personen, die zu militarischen Uebungen eingezogen worden sind 1079

Verordnungen der Minister:

695 (ubersetzt) — des Finanzministers vom 2. 8. 1927 betr. Organisation des Spiritusexports 1080
696 (ubersetzt) — des Verkehrsministers vom 13. 9. 1927 über die Erganzung des Tarifs für den polnisch-deutschen Warenverkehr . . 1080
697 — des Ministers für Religionsbekenntnisse und offentliche Aufklarung vom 7. 4 1927 über die Ausfuhrung des Art. 57 letzter Absatz des Gesetzes über die allgemeine Heerespflicht vom 23. 5. 1924 1080

Regierungserklärung:

698 — vom 20 8. 1927 betr. Bestatigung des Protokolls der Konferenz. die am 14. 9. 1926 in Kattowitz zwischen den Delegierten der Eisenbahndirektionen in Kattowitz und Oppeln stattgefunden hat, betr. der Abanderungen der Ausführungsbestimmungen zu Art. 409 der polnisch-deutschen Oberschlesien-Konvention, unterschrieben in Genf am 15. 5. 1922 1099

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 81 vom 19. 9. 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Pos. 699 — vom 13. 9. 1927 betr. Abanderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. 8. 1927 über eine einmalige Beihilfe für Staatsfunktionare, Richter und Staatsanwalte, sowie Militärpersonen 1112
700 (ubersetzt) — vom 13. 9. 1927 über Zuckerbesteuerung 1112

Verordnungen des Ministerrates:

701 — vom 29. 8. 1927 betr. Abanderung einiger Bestimmungen des Art. 17 der Ausführungsverordnung des Ministerrates zum vorläufigen Gesetz vom 2. 8. 1919 über die Organisation der Verwaltungsbehörden II. Instanz 1119
702 (ubersetzt) — vom 29. 8. 1927 über die Festsetzung der Zahl der durch den Kreistag des Landkreises Gnesen zum Posener Wojewodschaftslandtag und durch den Kreistag des Seekreises zum Pommereller Wojewodschaftslandtag gewahlten Mitglieder . . . 1119
703 — vom 29. 8. 1927 über die Aufhebung des Gutsbezirkes Rubinkowo im Kreise Thorn in der Wojewodschaft Pommerellen und Bildung der Landgemeinde unter dem Namen Rubinkowo in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft aus seinem Territorium 1120
704 — vom 29 8. 1927 über Abanderung der territorialen Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Łuck und Pińsk 1120
705 (ubersetzt) — vom 29. 8. 1927 über die Ausmasse der Dauerquartiere und Gebühren für Dauerquartiere in den Kasernen oder staatl. Gebauden, die durch den Staatsschatz gemietet worden sind oder verwaltet werden 1120

Verordnungen der Minister:

706 — des Innenministers vom 2. 8. 1927 betr. Abanderung der Grenzen der Gemeinden Miżewicze und Czemery im Kreise Slonim in der Wojewodschaft Nowogródek 1122
707 (ubersetzt) — des Innenministers vom 4. 8. 1927 über die Wahlordnung, die bei der Durchführung der Wahlen von Mitgliedern zu den Wojewodschaftslandtagen, der Vorsitzenden der Wojewodschaftslandtage und der Mitglieder der Wojewodschaftsausschüsse sowie der entsprechenden Vertreter in den Wojewodschaften Posen und Pommerellen gilt 1122
708 — des Innenministers vom 25. 8. 1927 betr. Abanderung der Grenzen der Landgemeinden Żarki und Myszków im Kreise Zawierciany in der Wojewodschaft Kielce 1121
709 — des Innenministers vom 25. 8. 1927 betr. Abanderung der Grenzen der Landgemeinden Blaszki und Iwanowice im Kreise Kalisch in der Wojewodschaft Lodz 1124
710 — des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklarung vom 5. 8. 1927 betr. Erganzung der Verordnung vom 9. 10. 1924 über das Staatsexamen für Lehrer an den Mittelschulen 1125
711 — des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklarung vom 24. 8. 1927 betr. Aufhebung des Schulbezirks in Białystok 1125
712 (übersetzt) — des Finanzministers vom 31 8. 1927 betr. Befreiung der Lymphen und Impfstoffe, die im Heilwesen verwandt werden, vom Zoll 1125
713 — des Verkehrsministers vom 13. 9. 1927 betr. Einführung einer Tarifermässigung für Steinkohle und Kohlenbriketts im polnisch-österreichischen Verkehr 1126

Bekanntmachung des Ministers:

714 (ubersetzt) — des Post- und Telegraphenministers vom 31 7. 1927 betr. Berichtigung eines Fehlers im Text der Verordnung des Post- und Telegraphenministers vom 1. 6. 1927 über Postaufträge im Inlandsverkehr 1126

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 82 vom 23. 9. 1927.

Verordnung des Ministerrats:

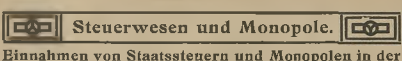
715 — vom 29. 8. 1927 über den Vorbereitungsdienst und das Examen der Kandidaten auf den technischen Posten der I. Kategorie in der Abteilung des Agrarreformministeriums 1128

Verordnungen der Minister:

716 (ubersetzt) — des Finanzministers vom 31. 8. 1927 über die Organisation der Zollwachen 1130
717 — des Finanzministers usw. vom 16. 9. 1927 betr. Verlangerung der Gültigkeit der Verordnung über Zollerleichterungen für aus Kohle hergestellte Elekroden 1131
718 — des Finanzministers usw. vom 16. 9. 1927 betr. Ausfuhrzölle für Halbedelmetalle 1132
719 — des Agrarreformministers vom 29. 8. 1927 betr. Verlegung des Sitzes des Kreislandamtes aus der Stadt Dunilowicz in die Stadt Postawy 1132
720 — des Innenministers vom 27. 6. 1927 betr. Anwendung der Ausführungsvorschriften zur Konvention zwischen der Republik Polen und der Republik Tschechoslowakei uber Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr. sowie Bestimmung der Grenzübergangsstationen für diesen Verkehr 1132
721 (übersetzt) — des Innenministers usw. vom 13. 8. 1927 betr. Abanderung der §§ 53 und 54 der Verordnung des Innenministers usw. vom 28. 3. 1927 über das Kassen- und Rechnungswesen der Kommunalverbande 1141
722 — des Innenministers vom 24. 8. 1927 betr. Abanderung der Grenzen der Landgemeinden Zakrzew und Wolanów im Kreise Radom in der Wojewodschaft Kielce 1141
723 — des Innenministers vom 25. 8. 1927 betr. Abanderung der Grenzen der Landgemeinden Dworzec und Keszelewo im Kreise Nowogródek in der Wojewodschaft Nowogródek 1141
724 — des Innenministers vom 27. 8. 1927 betr. Abanderung der Grenzen der Landgemeinden Dobieslawice und Nagórzany im Kreise Pińsk in der Wojewodschaft Kielce 1141
725 — des Innenministers vom 27. 8. 1927 betr. Bildung der Landgemeinde Karolówka im Kreise Rohatyń in der Wojewodschaft Stanisławów 1142
726 — des Innenministers vom 13. 9. 1927 betr. Abanderung der Grenzen der Landgemeinden Bobrowniki und Wojkowice-Kościelne im Kreise Będzin in der Wojewodschaft Kielce 1142
727 — des Innenministers vom 13. 9. 1927 über die Aufhebung der Landgemeinden Stonne und Zaryte im Kreise Maków in der Wojewodschaft Krakau und über die Einverleibung dieser Territorien in die Landgemeinde Rabka in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft 1142
728 — des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 12. 9. 1927 über die Organisation der Aemter für die Wasserwege 1142
729 — des Justizministers vom 9. 8. 1927 betr. Aufhebung der Friedensgerichte in den Kreisen Będzin und Zawierciany im Bezirke des Bezirksgerichts in Sosnowice 1145

Regierungserklärungen:

730 — vom 5. 9. 1927 betr. Ratifizierung der internationalen Konvention über das Verbot der Nachtarbeit für Frauen, die in der Industrie beschaftigt werden, unterschrieben in Bern am 26. 9. 1926. durch das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen . . . 1145
731 — vom 5. 9. 1927 betr Ratifizierung der internationalen Konvention über die Nachtarbeit von Jugendlichen in der Industrie, angenommen als Projekt am 28. 11. 1919 in Washington auf der Allgemeinen Internationalen Konferenz der Arbeitsorganisation des Völkerbundes, durch das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen 1146
732 — vom 5. 9. 1927 betr. Ratifizierung der internationalen Konvention über die Bezeichnung des niedrigsten Alters zur Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Industrie, angenommen als Projekt am 28. 11. 1919 in Washington auf der Allgemeinen Internationalen Konferenz der Arbeitsorganisation des Völkerbundes. durch das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen . . 1146
733 — vom 5. 9. 1927 betr. Berichtigung des Datums der Ausdehnung der Handelskonvention mit Italien, unterschrieben in Genua am 12. 5. 1922 auf das Territorium der Freien Stadt Danzig 1146
734 — vom 10. 9. 1927 betr. Ratifizierung der Konvention und des Statuts über den freien Transit, unterschrieben in Barcelona am 20. 4. 1921 durch die Belgische Regierung 1146
735 — vom 14. 9 1927 betr. den Beitritt Marokkos (französische Zone) zur Internationalen Konvention über das Verbot der Nachtarbeit für in der Industrie beschäftigte Frauen, unterschrieben in Bern am 26. 9. 1906 1146



Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der dritten Dekade des Monats August und der ersten Dekade des Monats September.

	3. Dekade	1. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	707 148	645 557
Steuer von stadtischen und einigen landlichen Grundstucken	1 865 246	1 169 777
Gewerbe- und Umsatzsteuer	11 237 889	4 219 150
Einkommensteuer	2 473 085	2 498 777
Vermögenssteuer	1 040 131	467 587
Andere unmittelbare Steuern	2 182 406	846 327
Zusammen	19 505 905	9 847 176
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	199 202	47 419
Biersteuer	79 956	1 026 776
Zuckersteuer	1 327 769	2 845 487
Rohölsteuer	851 661	572 805
Andere mittelbare Steuern	257 520	346 387
Zusammen	2 716 135	4 838 872
3. Zolle:		
Einfuhrzölle	7 700 003	7 508 023
Ausfuhrzölle	297 462	118 931
Zusammen	7 997 465	7 626 954
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. all. Pos.)	4 111 452	5 232 488
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	5 004	—
Salzmonopol	1 213 808	1 666 333
Tabakmonopol	10 003 790	10 000 000
Spiritusmonopol	10 139 360	9 043 369
Zundholzmonopol	717 916	—
Staatliche Lotterie	—	—
Zusammen	22 079 878	20 709 702
Außerordentlicher Zuschlag zur öffentlichen Danina	2 916 645	1 685 424
Insgesamt	59 327 480	49 940 615

Vermögenssteuer.

Hinsichtlich der Vermögenssteuer hat das Finanzministerium folgende Verfügung erlassen: Zwecks Einziehung der für das Etatsjahr 1927/28 praliminierten Vermögenssteuer wird angeordnet, dass von Steuerpflichtigen mit einem Vermögen von über 10 000 zl a conto dieser Steuer eine weitere Rate. und zwar in Hohe von 0,8 Prozent des im Jahre 1925 geschatzten Vermögens eingezahlt werden soll. Diese Rate ist in zwei gleichen Teilen, und zwar der erste bis zum 15. November 1927 und der zweite bis zum 15. Januar 1928 einzuzahlen.

Steuerzahler niedrigerer Stufen, die der Kontingenterhöhung nicht unterliegen, sind verpflichtet, den Rest der veranlagten Steuer in den gleichen Terminen einzuzahlen. Denjenigen Steuerpflichtigen, die auf diese Steuer bereits Ueberzahlungen gemacht haben, werden die überzahlten Betrage auf die nunmehr falligen Raten angerechnet. Von der Höhe der noch einziehenden Betrage werden die Steuerpflichtigen noch schriftlich benachrichtigt werden.

Zwangsweise Einziehung rückstandiger Steuern.

Bei der schlechten Konjunktur kommt es haufig vor, dass Steuerpflichtige mit der Zahlung der Steuern im Ruckstand bleiben. Die unausbleibliche Folge hiervon ist, dass die Rückstande zwangsweise eingezogen werden. Der damit betraute Beamte erscheint alsdann in der Wohnung des Schuldners, um seines Amtes zu walten. Vielfach werden diesen Beamten beim Erfüllen ihrer Pflicht die grössten Schwierigkeiten bereitet. Es fallen beleidigende Worte und nicht selten wird tatlicher Widerstand geleistet.

Vor solchen Vorfallen sei auf das eindringlichste gewarnt, denn derartige Vorkommnisse werden nach den hierüber bestehenden Bestimmungen schwer geahndet, und zwar mit Geld- und sogar Haftstrafen. Der mit der Zwangseinziehung beauftragte Beamte erfüllt nur den ihm gegebenen Auftrag und weiss niemals, ob der Steuerpflichtige zu hoch oder zu niedrig, zu Recht oder Unrecht besteuert worden ist. Ist der Steuerpflichtige nicht in der Lage die rückstandigen Steuern terminmassig zu zahlen, so muss er vor Ablauf des Zahlungstermins bei dem zustandigen Finanzamt um Stundung der Steuer bzw. Zerlegung in Raten nachsuchen. Obwohl auf den Steuerzetteln ersichtlich gemacht ist, dass das Einlegen von Rechtsmitteln die Verpflichtung zur Zahlung der auferlegten Steuer nicht aufhalt, wird hiergegen dennoch vielfach gefehlt. Ist beispielsweise ein Steuerpflichtiger, dessen Jahreseinkommen den Betrag von 1500 zl nicht erreicht, zur Einkommensteuer veranlagt, so legt er selbstverstandlich gegen die Veranlagung Berufung ein und glaubt hiermit seiner Pflicht nachgekommen zu sein. Das ist ein Irrtum. Nach dem Steuerzettel ist die Steuer zu zahlen, und zwar in den vorgeschriebenen Terminen. Will nun der Steuerpflichtige für die Zahlung dieser Steuer Aufschub bzw. Ausstand haben, so ist dieserhalb ein besonderer Antrag an das zustandige Finanzamt zu richten mit der Bitte, die Steuer bis zur Erledigung der Berufung zu stunden. Jeder zwangsweisen Einziehung von rückstandigen Steuern muss eine 14tagige Anmahnung vorausgehen, in der auf den zugestellten Steuerzettel Bezug zu nehmen ist. Der Pfandung unterliegen nicht Sachen, die bereits zugunsten einer dritten Person gepfandet worden sind. An Sonn- und Feiertagen, sowie zur Nachtzeit dürfen keine Pfandungen durchgeführt werden.

Der Vollziehungsbeamte soll seinerseits die Amtshandlung möglichst schonend ausüben und nicht zur Sache gehörende Redensarten vermeiden. In erster Linie sind Gegenstande zu pfanden, die der Steuerpflichtige entbehren kann, ohne in der Ausübung seines Berufes behindert zu sein.

Trauringe, Familienportrats, Orden, Handels- und Schulbücher, Kleidungsgegenstande, Wasche, Haus- und Küchengerate, sowie Lebensmittel und Heizmaterialien auf die Dauer von 14 Tagen dürfen nicht gepfändet werden. Im übrigen verweisen wir auf das in den Heften Nr. 4, 5, 6 und 7 unserer Zeitschrift aus dem Jahre 1926 bekanntgegebene Gesetz über das Zwangsverfahren.

Zur Monopolisierung des Spiritusexports.

Die Verordnung über eine von Staats wegen veranlasste einheitliche Organisierung des polnischen Spiritusexports gibt Veranlassung, auf die Vorgeschichte des Absatzes 6 des Artikels 5 der Gesetzesverordnung des Staatsprasidenten vom 26. Marz d. Js., der dieses Ausfuhrmonopol bereits vorsieht, zurückzukommen.

Die polnische Spiritusproduktion hat in den Nachkriegsjahren die Hohe der Vorkriegszeit niemals wieder erreicht. Seit der Kampagne 1922/23 (879 820 Hektoliter) ist sie sogar wieder ständig gefallen und hat 1925/26 nur noch 626 000 Hektoliter betragen. Zum Vergleich sei erwahnt, dass 1912/13 die Brennereien der Provinz Posen allein 628 600 Hektoliter Spiritus herstellten. Auch die Zahl der Brennereien ist gegenüber dem Vorkriegsstand betrachtlich zurückgegangen, hat sich aber in den Jahren 1923/24—1925/26 wieder vermehrt trotz der allgemeinen Produktionsverminderung. Nach dem Spiritusmonopolgesetz vom 31. Juli 1924 wird die Hohe des Brennrechts alle 3 Jahre für den ganzen Staat und fur jede Brennerei festgesetzt. Für den ersten Zeitraum betrug das gesamte Brennkontingent 1.5 Millionen Hektoliter. Für die Kampagnen 1927/28—1929/30 ist es auf 1 187 500 Hektoliter 100%igen Spiritus festgesetzt worden. Vor einigen Jahren haben sich namentlich die westpolnischen Brennereien lebhaft über die zu geringe Hohe des Brennkontingents beschwert, weil die ungenügende Ausnutzung der wirklichen Kapazitat der Brennereien die Produktionskosten zu sehr erhöhe. Wie man aus den vorgenannten Zahlen sieht, ist aber das gesetzliche Brennrecht gar nicht einmal voll ausgenutzt worden. Dies erklart sich daraus, dass die polnische Spiritusproduktion eben vor allem auf den Export angewiesen ist und sich mit den geschwundenen Ausfuhrmöglichkeiten immer mehr dem Inlandsverbrauch, d. h. den Ankaufskontingenten des staatlichen Spiritusmonopols, die sich 1924/25 auf 72% der Produktion und 1925/26 auf ca. 95% (600 000 Hektoliter) beliefen, anzupassen gezwungen war. Von dem Inlandskonsum Polens entfallen etwa 80% auf die Herstellung von alkoholischen Getranken und 20% auf die Verwendung für technische, pharmazeutische u. dergl. Zwecke. Mit einer Steigerung des heimischen Konsums in nennenswertem Masse ist vorlaufig kaum zu rechnen. Ein rationeller Betrieb und eine gute Rentabilitat ware den Brennereien aber nur gesichert, wenn sie wenigstens das Doppelte der durchschnittlichen Produktion der letzten Jahre wieder erreichen könnten. Und hier tritt nun das Exportproblem in den Vordergrund. In den üblichen Handelsbilanzen, die vom Warschauer Hauptstatistischen Amt monatlich veröffentlicht werden, ist Spiritus überhaupt nicht besonders aufgeführt, so dass zuverlässige Daten für die Ausfuhr dieses Erzeugnisses sich nicht angeben lassen. Sicherlich spielt der Spiritus aber schon seit Jahren fast gar keine Rolle in der Handelsbilanz. Man hat diese Tatsache vornehmlich darauf zuruckzufuhren gesucht, dass es an einer einheitlichen Exportorganisation der Spiritusindustrie fehle und darauf hingewiesen, dass die 4 bestehenden Ausfuhrorganisationen sich durch gegenseitige Preisunterbietungen auf den auswartigen Markten selber das Geschaft erschwerten. Wie es heisst, soll seinerzeit schon der damalige Finanzminister Grabski ins Auge gefasst haben, eine Genossenschaft von Spiritusproduzenten für die Zwecke der Ausfuhr ins Leben zu rufen. Auf Grund der Paragraphen 45 u. ff. der ministeriellen Verordnung vom 18. Januar 1926 über die Finanzkontrolle bei Spiritustransporten sowie über die Ein- und Ausfuhr von Spiritus und Spirituserzeugnissen sind aber die Satzungen von nicht weniger als 4 Exportgenossenschaften genehmigt worden. Dies sind die „Polski Spirytus Sp. A.", die 875 landwirtschaftliche Brennereien, hauptsachlich aus den Wojewodschaften Posen, Pommerellen, Galizien und den Ostprovinzen umfasst und die auch an der verlustreichen Pachtung des türkischen Spiritusmonopols beteiligt war, sodann die „Spółdzielnia Właścicieli i Dzierżawców Gorzelń i Rektyfikacji z odp. udz." (Genossenschaft der Brennerei- und Destillations-

besitzer und -Pächter G. m. b. H.) in Warschau mit 164 landwirtschaftlichen Brennereien aus Kongresspolen, ferner der Verband der Brennerei- und Destillationsindustrie in Polen, dem 10 industrielle Brennereien angeschlossen sind, sowie die Firma „Eksport Spirytusu" (Spiritusexport) in Warschau, die hauptsachlich Likörfabrikanten als Mitglieder hat. Der Export geht bei all diesen Organisationen auf das Risiko der Produzenten, die sich bisher vergeblich bemüht haben, mit den Nachbarlandern, insbesondere der Tschechoslowakei und Ungarn, ein internationales Kartell zu bilden. Die Verhandlungen, die hierüber Ende 1926 in Warschau ernstlich geführt wurden, sind vor allem daran gescheitert, dass Polen keine Garantie dafür ubernehmen konnte, dass polnischer Spiritus nicht ausserhalb dieser Organisation gehandelt werden würde. In engem Zusammenhang hiermit steht die Abanderung des Spiritusmonopolgesetzes durch die eingangs zitierte Gesetzesverordnung vom 26. Marz 1927, die in Absatz 6 des Artikels 5 verlangt, dass die für den Export bestimmten Spiritusmengen von den Produzenten einer für den ganzen Staat zu bildenden Genossenschaftsorganisation zur Verfügung gestellt werden. Auf diesem Wege würde also die Hauptvoraussetzung jener geplanten Kartellbildung gegeben sein. Offenbar soll auf diese Weise aber auch die gesamte Produzentenschaft vorteilhafter an dem etwaigen Exportgewinn beteiligt werden, als es bisher bei einzelnen der obengenannten Exportorganisationen der Fall gewesen zu sein scheint. Diese haben übrigens, wie sich verstehen lasst, alles versucht, diese Gesetzesanderung zu verhindern oder wenigstens das Inkrafttreten des Absatzes 6 von Artikel 5 möglichst lange hinauszuschieben, wobei sie sogar die rechtlichen Unterlagen der neuen Bestimmung, die nach ihrer Ansicht eine Abanderung des Gesetzes über das Genossenschaftswesen zur Voraussetzung haben müsste, in Zweifel zogen. Auch der Finanzminister, der durch seine neue Verordnung den Absatz über die Exportgenossenschaft nunmehr zum 1. September 1928 in Kraft treten lassen will, hat sich gewissen Bedenken nicht verschliessen können. Soll doch diese ca. einjahrige Frist den 4 bestehenden Exportorganisationen zur Regelung ihrer kontraktlichen Verpflichtungen gegenuber den auslandischen Kunden zugute kommen. Ausserdem beansprucht natürlich auch der ganze Aufbau der neuen Ausfuhrorganisation eine gewisse Zeit.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Erleichterte Einfuhr von Kolonialwaren.

Wie der „K. P." erfahrt, sieht die polnische Regierung Erleichterungen für die Einfuhr gewisser Kolonialwaren vor, vornehmlich für Kaffee, Reis, Gewürze, Tee, Heringe und Schmalz. Man hofft, auf diese Weise am besten der Lebensmittelteuerung entgegenzuwirken. Die Erfahrung hat gelehrt, dass die bisher geübte Verbotsmethode „die natürliche Tendenz der Einfuhr" nicht habe beeinflussen können. Zudem gestattet die langsame Besserung der Handelsbilanz das Nachlassen der gestrafften Einfuhrzügel. Ueberdies erwartet man, dass mit dem Augenblick der Beseitigung einiger Einfuhrbeschrankungen der Hintertürenhandel mit Einfuhrgenehmigungen aufhören werde.



Zölle.



Zur zollfreien Einfuhr nach Polen

sind nach einer soeben veröffentlichten Verordnung des Finanzministers (Dziennik Ustaw Nr. 81) mit Wirkung vom 19. September d. J. alle Heilsera und Impfstoffe zugelassen, die gegen Cholera, Pest, Schlangengift, Heufieber und Milzbrand angewendet werden. Die frühere Verordnung (vom 23. 2. 24) zu Pos. 44, Punkt 3 des Zolltarifs tritt damit ausser Kraft.

Verzollung von einfuhrverbotenen Waren.

Zur Abwendung von Unzutraglichkeiten, die sich bei der Verzollung von einfuhrverbotenen Waren trotz Vorliegens ordentlicher Einfuhrgenehmigungen immer wieder zugetragen haben, hat der Finanzminister durch Rundschreiben an die Zollamter folgende Bestimmungen herausgegeben:

1. In der Einfuhrgenehmigung ist stets das Nettogewicht der Ware angegeben. Nur in Ausnahmefallen sind beide Gewichte, d. h. das Netto- und Bruttogewicht, angeführt, was jedoch ausdrücklich in der Einfuhrgenehmigung vermerkt wird.

2. Die Zolldirektionen werden ermachtigt, die Zollabfertigung von Post- und Eisenbahnsendungen zu genehmigen, wenn sie zur Einfuhr verbotene Waren in einer 20 kg nicht überschreitenden Menge enthalten und adressiert sind:

a) an höhere Lehranstalten (Universitaten, Politechnikum), sofern sie für Lehrzwecke (nicht zu Wirtschaftszwecken) bestimmt sind;

b) an öffentliche Anstalten, sofern sie zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt gebraucht werden.

Als öffentliche Anstalten werden angesehen Spitaler, Gasanstalten, Elektrizitatswerke und dergl.

Ueber jede Erteilung einer Genehmigung zur Zollabfertigung an die unter Punkt b) genannten Adressaten hat die Zolldirektion dem Ministerium für Industrie und Handel (Departament handlowy) unmittelbar Nachricht zu geben.

3. Die Leiter der Zollamter I. Klasse werden ermachtigt, die Abfertigung zu genehmigen:

a) von Waren mit einem Uebergewicht bis zu 5 Prozent der in der Einfuhrgenehmigung angegebenen Gewichtsmenge;

b) von Gegenstanden, die als Verpackung oder Ergänzung der Waren eingehen, für welche die Genehmigung zur Einfuhr lautet;

c) von den zur Einfuhr verbotenen Waren, die mit der Briefpost in kleinen, 250 gr nicht überschreitenden Mengen eingehen und keine Luxusgegenstande darstellen;

d) von Postsendungen, die solche zur Einfuhr verbotene Waren enthalten, die als Geschenk zum eigenen Gebrauch des Beschenkten eingeführt werden und nicht zu Handelszwecken bestimmt sind, sofern dieser Umstand festgestellt oder aus dem Charakter der Sendung oder den persönlichen Verhaltnissen des Empfängers geschlossen werden kann.

4. Die Vorlegung von Einfuhrgenehmigungen für die auf Grund des Art. 10 und 11 der Verordnung über den Zolltarif (siehe W. V. — Zollhandbuch Seite 173) mit Ausnahme der Punkte 7, 15 und 16 des Art. 10 sowie des Punktes 9 des Art. 11 von der Entrichtung des Zolles befreiten Waren wird nicht gefordert. Für die auf Grund des Punktes 4, Art. 11 befreiten Gegenstande ist eine Einfuhrgenehmigung nur in den Fallen erforderlich, wenn es sich um im Ausland gekaufte Waren zum Wiederaufbau der durch elementare Gewalt zerstörten Wirtschaften handelt. Dagegen können die Zollamter neue Sachen als Geschenke für unbemittelte Personen in geringen Mengen ohne spezielle Genehmigungen durch das Ministerium für Industrie und Handel herausgeben, sofern das Finanzministerium sie vom Zoll befreit.

5. Obige Bestimmungen werden lediglich gegenuber den Sendungen aus solchen Landern angewandt, mit denen Polen Handelsvertrage geschlossen hat. Eine Ausnahme in dieser Beziehung bilden die im Abschnitt 2a genannten Sendungen für höhere Lehranstalten (Universitaten, Politechnikum), die ohne Einfuhrgenehmigungen abgefertigt werden können ohne Rücksicht darauf, wo sie herkommen. Demnach würde für den Fall, dass das Finanzministerium vorstehende Bestimmungen im Abschnitt 5 nicht andern wird, die Einfuhr von Umzugsgut, Heiratsgut und dergl. aus Deutschland von der Vorlegung einer Einfuhrgenehmigung abhangig sein.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Wann ist ein Vertrag bindend?

Allzuoft wird geglaubt, man sei an seine insbesondere unter einen Vertrag gesetzte Unterschrift nicht gebunden, man brauche die unterschriebenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen, und führt als Grund alle möglichen Einwendungen an. Das ist eine durchaus falsche Meinung, die verhangnisvoll werden kann, da man trotz aller Anstrengungen schliesslich doch alles das erfüllen muss, worunter man seinen Namen gesetzt hat, und obendrein noch bedeutende Verzugs-, Anwalts- und Gerichtskosten tragen muss.

Rechtliche Verpflichtungen werden durch Willenserklärungen eingegangen. Die Unterschrift ist aber nichts anderes als die Erklarung dahingehend, dass alles, was vor der Unterschrift steht, der Wille des die Unterschrift Abgehenden ist; deshalb ist er daran rechtlich gebunden.

Nur mit wenigen Ausnahmen kann die Unterschrift angefochten und dadurch die daraus entstandene Bindung aufgehoben werden. Wer seine Unterschrift abgab, kann diese durch Anfechtungserklarung gegenuber der andern Vertragsperson anfechten, wenn

1. er sich über den Inhalt (d. h. irgend einen Bestandteil) dessen, was er unterschrieb, geirrt hat (z. B. über die Person oder die Sache) — als ein solcher Irrtum gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden — oder er eine Erklarung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte (Verschreiben, Versprechen, Missverstandnis, Unterschreiben einer Urkunde im Irrtum über den wahren Inhalt), und anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verstandiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde;

2. er zur Unterschrift durch arglistige Tauschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

Die Anfechtung wegen Irrtum (1) muss ohne schuldhaftes Zogern (unverzüglich) nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes erfolgen.

Die Anfechtung wegen arglistiger Tauschung oder Drohung (2) kann nur binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Tauschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Tauschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

Die Anfechtung überhaupt (1 und 2) ist ausgeschlossen, wenn seit der Unterschrift 30 Jahre verstrichen sind.

Eine im Einverstandnis mit dem anderen Vertragsteil nur zum Schein geleistete Unterschrift ist ebenso nichtig, wie eine nicht ernstlich gemeinte Unterschrift, die in der Erwartung geleistet wurde, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden (zum Scherz abgegebene Unterschrift). Eine zum Schein und eine zum Scherz gegebene Unterschrift bindet daher nicht. Ebenso bindet die Unterschrift nicht das Kind (d. h. eine Person bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres), den wegen Geisteskrankheit Entmündigten und denjenigen, der sich in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand der Bewusstlosigkeit oder Störung der Geistestätigkeit befindet.

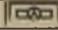
Ein wegen Geistesschwache, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht Entmündigter, ein Minderjahriger, d. h. eine Person zwischen dem 7. und 21. Lebensjahr kann durch seine Unterschrift nicht verpflichtet werden. wohl aber ist die Unterschrift rechtlich gültig, insoweit er dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, z. B. durch Annahme einer Schenkung.

Die Unterschrift bindet dann nicht, wenn die rechtliche Willenserklarung, unter welche sie gesetzt wurde, nach dem Gesetz gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedarf (wie z. B. die Auflassung eines Grundstücks, der Erbverzicht), dieselbe aber nicht hat. Befreiung von der Bindung an die Unterschrift findet aber nur dann statt, wenn der Anfechtende die von ihm geltend gemachten Anfechtungsgründe beweisen kann, was in den Fallen des Irrtums (1), der arglistigen Tauschung und Drohung (2), des Scheines, des Scherzes oft schwierig sein wird.

Deshalb ist dringend anzuraten, nichts zu unterschreiben, was man nicht eingehend gelesen und auch auf seine Tragweite geprüft hat.



Geld- und Börsenwesen.

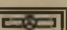


Aus der polnischen Bankwelt.

In der letzten Aufsichtsratssitzung der Bank Gospodarstwa Krajowego (Staatliche Landeswirtschaftsbank) wurde beschlossen, das Kapital noch im laufenden Jahre von 75 auf 100 Millionen Złoty zu erhohen. Auch die Bank Rolny (Staatliche Agrarbank) soll demnachst ihr Kapital von 25 auf 100 Millionen Złoty erhohen. Beide Aktionen sollen der Erweiterung der Kredittatigkeit im Interesse des polnischen Wirtschaftslebens dienen. Vor einiger Zeit war geplant, die schlesische Filiale der Bank Gospodarstwa Krajowego in Kattowitz in ein autonomes Bankinstitut umzuwandeln, weil die oberschlesischen Wirtschaftskreise dauernd über eine Vernachlassigung ihrer Interessen durch die staatlichen Kreditbanken klagten. Dieses Projekt ist aber an dem Widerstand der Warschauer Zentrale dieser Bank gescheitert. Indessen hat man einen neuen Entwurf ausgearbeitet, um der Kattowitzer Filiale wenigstens eine gewisse Selbstandigkeit im Rahmen des allgemeinen Bankstatuts zu verschaffen. Eine Entscheidung über diesen Entwurf, der angeblich auch die lebhafte Unterstützung des oberschlesischen Woiewoden findet, ist aber noch nicht gefallen. Infolge einer Revision bei der Bank Narodowy, die in der Hauptsache nationalistischen Tendenzen dienstbar war, ist es zur zwangsweisen Liquidation dieses Instituts gekommen. Voraussichtlich wird noch ein strafrechtliches Verfahren gegen die Direktoren dieser Bank folgen. Die Bank Małopolski in Krakau, deren Aktienmehrheit bisher im Besitz einer polnischen Handelsgesellschaft war, geht jetzt eine Interessengemeinschaft mit der Oesterreichischen Bodenkredit-Anstalt in Wien ein und nimmt gleichzeitig die Polnische Unionbank in Lemberg auf, die bereits zu dem Interessenkreis der Wiener Kreditanstalt gehort. Gleichzeitig wird das Aktienkapital um 2 auf 5 Millionen Złoty erhoht, wobei die neuen Aktien von der Bodenkreditanstalt und deren belgischen Geschaftsfreunden übernommen werden. Diese Transaktion hat den Zweck, die genannte galizische Bank, die nach dem Złotysturz in ernste Schwierigkeiten geraten war, zu sanieren. Die letzte Generalversammlung der Bank Ziemian (Bodenbank) in Lemberg hat die Fusion mit der Bank Rolniczy (Landwirtschaftliche Bank) in Lemberg beschlossen. Nunmehr steht eine weitere Fusion der Bank Ziemian mit der Bank Ziemski Kredytowy in Lemberg bevor. Auch dieser Vorgang zeugt von dem fortschreitenden Gesundungsprozess in der polnischen Bankwelt, in der es bekanntlich in den letzten Jahren viele schwache Institute gegeben hat. Die letzte Generalversammlung der Polski Bank Handlowy in Posen, die, wie schon früher berichtet, mehrere Millionen Złoty Verluste zu verzeichnen hatte und vorübergehend zahlungsunfahig geworden war, hat die Herabsetzung des Aktienkapitals von 5 Millionen auf 1 515 000 zł beschlossen. Diese Bank hat ihre normale Tatigkeit erst seit einigen Wochen wieder aufgenommen. Die Bank Handlowy in Warschau, die bei der s. Zt. gemeldeten Fusion mit der Bank Zjednoczonych Ziem Polskich (Poln. Landerbank) ihr Kapital auf 10 Millionen Złoty zusammenlegte, wobei auf 20 Stück Mark-Aktien der Bank Handlowy und 40 Stück Mark-Aktien der Landerbank eine Złoty-Aktie im Nominalwert von 100 zł entfiel, hat nunmehr ihr Kapital auf 20 Millionen Złoty erhöht. Die neuen 10 Millionen Złoty entfallen mit 6 Millionen auf Beteiligung des Auslandskapitals (Harriman 2,6 Millionen, Niederösterreichische Eskomptegesellschaft 1,4 Millionen, Banca Commerciale Italiana und Banque de Bruxelles je 1 Million Złoty) und mit 4 Millionen auf neue Emission. Die Altaktionare erhalten auf je 5 Aktien 2 neue. Die tatsachliche Beteiligung des Auslandskapitals an der genannten Bank ist aber noch grösser, da dieses schon früher einen grösseren Anteil an dem Aktienkapital der Bank Handlowy besass. Von weiteren Kapitalserhöhungen aus letzter Zeit sind noch zu erwahnen die der Bank Handlu Zagranicznego um 500 000 auf 1,5 Millionen Złoty, der Wileński Bank Prywatny auf 1 Million und der Bank Polskich Kupców i Przemysłowców Chrześcijan in Lodz auf 1,5 Millionen Złoty.



Verkehrswesen.



Als neue polnisch-tschechoslowakische Grenzübergangsstation

ist, laut einer soeben im „Dziennik Ustaw" Nr. 79 veröffentlichten Verordnung des Verkehrsministers, im Warenverkehr zwischen den polnischen Stationen und den Stationen der Freien Stadt Danzig einerseits und den deutschen Stationen und Stationen im Saargebiet andererseits 1. beim direkten Durchgang, 2. im Transit über die Tschechoslowakei, 3. im Transit über Oesterreich und die Tschechoslowakei nunmehr noch Sianka in die Liste der Grenzübergangsstationen aufgenommen worden.

Erhohung der Paketgebühren.

Im Post- und Telegraphentarif sind mit dem 10. September d. Js. Aenderungen eingetreten, von denen wir die wichtigsten zur Kenntnis bringen.

Das Porto für gewöhnliche Pakete im Gewicht bis

1 Kilogramm betragt	100 Groschen
1 Kilogramm bis 5 Kilogramm betragt	200 Groschen
5 Kilogramm bis 10 Kilogramm betragt	300 Groschen
10 Kilogramm bis 15 Kilogramm betragt	500 Groschen
15 Kilogramm bis 20 Kilogramm betragt	600 Groschen

Ausserdem, ohne Rücksicht auf das Gewicht des Paketes, ein Zuschlag von 10 Groschen.

Bei Annahme von Postsendungen durch die Landbrieftrager sind folgende Gebühren zu zahlen: Für Wertbriefe, Postanweisungen, Ueberweisungen durch P. K. O. im In- und Auslandsverkehr 20 Groschen, bei Paketen für je 5 kg 30 Groschen.

Falls nach Aufgabe einer Postsendung, deren Rückgabe verlangt wird, so sind hierfür 50 Groschen zu entrichten.

Wird eine aufgegebene Sendung zurückgezogen oder die abzusendende Summe vermindert, so ist hierfür eine Gebühr von 50 Groschen zu zahlen. Die Zustellungsgebühr fur Pakete betragt im Ortsverkehr

bis 5 Kilogramm	30 Groschen
bis 10 Kilogramm	40 G[illegible]
bis 15 Kilogramm	[illegible]0 G[illegible]
bis 20 Kilogramm	[illegible]0 G[illegible]

Die Zustellung von Paketen durch Landbrieftrager betragt für je 5 Kilogramm 30 Groschen.

Erlöschen des Ausnahmetarifs XLIV.

Mit dem 30. d. Mts. erlischt der Eisenbahn-Ausnahmetarif XLIV, der probeweise seinerzeit auf ½ Jahr eingefuhrt worden ist. Im Zusammenhang damit erlöschen die Nachlasse fur Waren, wie Gerste, Malz, Möbel, Glas, Zement und dergl. Wie wir ausserdem erfahren, ist nicht beabsichtigt, weitere Ehöhungen der Eisenbahntarife vorzunehmen.

Ueber einen polnisch-adriatischen Eisenbahnverbandstarif

haben am 9. und 10. d. Mts. in Krakau Verhandlungen stattgefunden, an denen alle interessierten Lander teilnahmen. Wie wir erfahren, ist es zu einer Einigung über alle wesentlichen Punkte (Warenliste, Richtungsverteilung, Grenzübergange etc.) gekommen. Die weitere Ausarbeitung des Tarifs, der am 1. Januar 1928 in Kraft treten soll, ist einer besonderen Fachkommission übertragen worden, die ihren Entwurf Mitte November einer nach Rom einzuberufenden neuen Konferenz vorlegen soll.

Messen und Ausstellungen.



Eröffnung der Posener Gastwirtsausstellung.

Am Sonnabend, dem 24. September, wurde auf dem Gelande der Posener Messe die Hotel-, Gastwirts- und Konditoreiausstellung eröffnet. In einem Festakt, der in dem grossen Saale des Messeamtes stattfand, sprachen der Vorsitzende des Ausstellungskomitees Głowacki, der Vizeprasident der Stadt Posen Dr. Kiedacz und als Vertreter des Handelsministers Herr Abteilungsdirektor Siebeneichen über Bedeutung, Ziel und Zweck der Ausstellung. An diese Eröffnungsfeier schloss sich ein Rundgang der geladenen Gaste. Die Ausstellung wird bis zum 9. Oktober geöffnet bleiben. Am 1. Oktober wird im Rahmen der Ausstellung eine Radioschau beginnen. In unserer nachsten Ausgabe werden wir einen ausführlichen Bericht über beide Ausstellungen bringen.

Die Lemberger Messe

hat diesmal ganz offensichtlich im Zeichen des Niederganges gestanden. Das war schon an der verhaltnismassig geringen Ausnutzung des vorhandenen Ausstellungsraumes zu erkennen. Die Zahl der Aussteller, die 1922 mit 1850 das Maximum erreicht hatte und 1926 noch über 1500 betrug, war jetzt auf unter 800 heruntergegangen. Unter diesen Umstanden war es doppelt auffallend, dass auslandische Waren in der Ueberzahl auftraten, wenn sie allerdings vielfach auch durch polnische Firmen zur Ausstellung gelangten. Das gilt namentlich von der Abteilung für landwirtschaftliche Maschinen und Gerate, wo man neben den bekanntesten deutschen Firmen auch englische und amerikanische iand. Diese Abteilung hatte auch ein ziemlich günstiges Geschaft zu verzeichnen, obwohl der Messetermin für Maschinen zur Herbstarbeit zu spat lag. Ausserordentlich schleppend war der Absatz der Textilindustrie. Ebenso klagte die Elektro- und die Automobilindustrie. Im ganzen

muss man den geschaftlichen Erfolg der Aussteller jedenfalls wesentlich niedriger einschatzen, als den vorjahrigen. Besonders enttauscht hat der geringe Einkauferbesuch aus dem benachbarten Ausland, vor allem Rumanien. Der Verlauf dieser Messe hat wieder mit aller Deutlichkeit erwiesen, wie notwendig für Polen ein baldiges Zustandekommen der Handelsvertrage mit Russland und Deutschland ist. Soll doch gerade die Lemberger Messe ein Handelsvermittler zwischen der polnischen und westeuropaischen Produktion einerseits und dem Konsum Russlands und der Balkanstaaten andererseits sein. Die Beteiligung Russlands an dieser Veranstaltung vor zwei Jahren ist nur eine Episode geblieben. Für die Befriedigung des galizischen Binnenmarktes aber wird hier ein zu grosser Aufwand vertan. Das scheint selbst die heimische Industrie eingesehen zu haben, die sich, wie schon oben angedeutet, nur noch sehr wenig für diese Verkaufsgelegenheit interessiert und für blosse reprasentative Ausstellungszwecke kein Geld übrig hat. In einem Teil der polnischen Presse wird besonders scharf die schwache Beteiligung Polnisch-Oberschlesiens getadelt, dessen Industrie man vorwirft, dass sie immer nur nach Westen ausblicke, aber nicht darauf bedacht sei, die Richtung ihrer Expansion nach dem Osten zu verlegen und sich handelsorganisatorisch zu rüsten für den Zeitpunkt, wo die Wirtschaftsbeziehungen zu Russland vertraglich geregelt sein werden. Immerhin muss in diesem Zusammenhang bemerkt werden, dass die Königs- und Laurahütte, die Schlesische A.-G. für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb und verschiedene Kohlenkonzerne mit einer Reihe sehenswerter Ausstellungsstücke vertreten waren und also mindestens ihren guten Willen bewiesen hatten. Die Erfahrung der diesjahrigen Veranstaltung dürfte die Lemberger Messeleitung wohl veranlassen, fur das nachste Mal die Zahl der Messetage herabzusetzen, da die Aussteller fast durchweg über zu hohe Spesen klagten.

Die polnische Beteiligung an der Leipziger Messe

war einer der Beratungsgegenstände auf der am 10. und 11. d. Mts. in Lemberg stattgefundenen Tagung der polnischen Industrie- und Handelskammern. Wenn man auch die Beteiligung verschiedener polnischer Exportzweige für sehr erwünscht hielt, fand sich schliesslich doch keine Stimmenmehrheit für die beantragte Errichtung eines polnischen Pavillons auf der Leipziger Messe.

Drucksachen-Ausstellung in Posen.

Der Posener Fachzirkel im Verband der deutschen Buchdrucker in der Republik Polen hatte am vergangenen Sonntag im kleinen Saal des Ev. Vereinshauses eine Drucksachen-Ausstellung veranstaltet. Sie bot eine Fülle von gediegenen und geschmackvollen Drucksachen von der Visitenkarte bis zum Plakat. Aus Posen hatten die Firmen Drukarnia Concordia (Posener Tageblatt) und „Papierodruk" (früh. Goldbergsche Buchdruckerei) und aus Lissa die Firma Drukarnia Eisermann ihre Drucksachen ausgestellt. Der Fachzirkel zeigte die eingegangenen Rundsendungen des Bildungsverbandes deutscher Buchdrucker, sowie Drucksachen der Schriftgiessereien von Bauer, Berthold und Stempel und von der Firma Erasmusdruck - Berlin hergestellte Stahlstiche, Offset- und Pragedrucke. Auch die Mergenthaler Setzmaschinenfabrik-Berlin war mit schönen Werbedrucksachen vertreten. Das Auge des Besuchers konnte sich wirklich erfreuen an den ausgestellten Kunstwerken und an den auf der Hohe der Zeit stehenden Drucksachen. — Die Ausstellung war von ca. 300 Personen besucht und kann mit Recht als gelungen bezeichnet werden. Der Erfolg wird dem Posener Fachzirkel ein Ansporn sein, auf dem beschrittenen Wege weiter fortzufahren, trotz mancherlei Schwierigkeiten, nicht zuletzt in finanzieller Beziehung. Der Fachzirkel hat sich ja die hohe Aufgabe gestellt, seine Mitglieder sowie die Lehrlinge im gewerblichen Berufe weiter fortzubilden und ihnen alle Bildungsmöglichkeiten zu erschliessen, kurz: ihnen ein Helfer zu sein gegenüber allen Anforderungen ihres Berufs. Durch geeignete Drucksachen-Ausstellungen will der Fachzirkel auch die breitere Oeffentlichkeit für das Schone, Gediegene und Künstlerische im graphischen Berufe interessieren. — Die Ausstellung besuchte u. a. auch der hiesige Deutsche Generalkonsul Herr Dr. Vassel, der sein lebhaftes Interesse bekundete.

Von den Industrie- u. Handelskammern.

Mitteilungen der Handelskammer in Posen.

Eine Firma in Wien sucht einen Vertreter für Polen zum Verkauf von Autobeleuchtungsartikeln, innere Autoeinrichtungen, Galanteriegegenstände aus Gelolit und künstlichem Horn.

Eine französische Firma sucht für Polen Vertreter zum Absetzen von: Fisch-, Wild-, Geflügel- und Gemusekonserven. Prospekte sind bei der Handelskammer einzusehen.

Eine englische Firma wünscht nach Polen Briefumschlage zu exportieren, die mit Rücksicht auf ihre Herstellungsart beachtenswert sind.

Die Handelsammer empfiehlt den hier ansässigen Firmen den Export getrockneter oder marinierter Pilze nach Amerika und insbesondere nach Chikago. Ein recht lohnender Gewinn ist damit zu erzielen.

Handelsliteratur.

Kapitalertragssteuergesetz mit Kommentar.

Im Verlage der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien ist das neue Kapitalertragssteuergesetz in polnischer Sprache und deutscher Uebersetzung, kommentiert vom Oberfinanzrat Batycki, dem stellvertretenden Prasidenten des Finanzausschusses Katowice, erschienen. Der Preis des gebundenen Exemplars betragt 8 zl.

„Der Kaufmann überm Durchschnitt"

ist der Titel einer Monatsschrift, die im Sieben-Stabe-Verlag, Berlin-Zehlendorf, erscheint.

Die im Oktober 1925 gegründete, vornehm ausgestattete Zeitschrift bietet jedem Leser eine Fülle fachmännischer Belehrung. Sie ist jedem Kaufmann, der zu neuen Auffassungen von geschäftlichen Dingen gelangen wird, warm zu empfehlen Der Inhalt ist stets fesselnd und nicht nur belehrend, sondern auch zum grössten Teil höchst unterhaltend.

Besonders hervorzuheben ist die Beilage „Der schreibende Kaufmann", worin in einer ganz eigenen Weise kaufmannische Stilkunst gelehrt wird. Preis eines Jahresbezugs (12 Hefte) RM. 6, .

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Das polnische Exportinstitut

hat nunmehr seine Rechtsform durch eine Verordnung des Staatsprasidenten erhalten, die in den nachsten Tagen im „Dziennik Ustaw" erscheinen wird. Diese neue staatliche Einrichtung geht letzten Endes auf Anregungen der polnischen Wirtschaftskreise zurück, welche die Zukunft des polnischen Aussenhandels und damit auch der polnischen Zahlungsbilanz mit Recht auf schwerste bedroht sahen, als der deutsch-polnische Zollkrieg sich immer mehr in die Lange zog und die durch den englischen Grubenarbeiterstreik hervorgerufene grosse Kohlenkonjunktur Ende vorigen Jahres abzuflauen begann. Man verlangte insbesondere eine starkere Initiative der Regierung, um die exportfahigen polnischen Industriezweige für die Zwecke des Auslandsgeschafts zu organisieren und sie durch Kredite sowohl wie durch den Ausbau eines grosszügigen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes mit Hilfe der polnischen Konsulate und diplomatischen Vertretungen im Auslande zu fordern. Seit Anfang April 1927 hat das genannte Institut bereits inoffiziell eine ziemlich lebhafte Tatigkeit entfaltet, der z. B. die Organisierung des polnischen Zementexports und der Baconausfuhr nach England zu danken ist. Aus Gründen des Staatshaushalts konnte die offizielle Einrichtung, für deren Beschleunigung sich schliesslich der neue Handelsminister Kwiatkowski besonders einsetzte, aber erst jetzt erfolgen. In seiner ausseren Form ist das neue Institut dem italienischen Schwesterinstitut nachgebildet, mit dem Unterschied jedoch, dass es dem Einfluss der Wirtschaftskreise auf seine Tatigkeit grosseren Spielraum lasst. Gedacht ist das Exportinstitut als ein Organ des Handelsministers, der auch den Direktor zu berufen hat. Ausersehen ist für diese Stelle Dr. Turski, der sich bereits im polnischen Messewesen Verdienste erworben und durch eine Rundreise in Europa schon vor einigen Monaten über die Organisation und die Erfahrungen ahnlicher Einrichtungen informiert hat. Zu den Aufgaben des Instituts gehören nach der bevorstehenden Verordnung: Die Prüfung der Möglichkeiten und Bedingungen des Exports der verschiedenen heimischen Erzeugnisse, die Erteilung von Auskünften an die interessierten Kreise, Anregungen zur Forderung des Exports durch Gründung von Ausfuhrorganisationen und Standardisierung von Exportartikeln, die Einbringung von Vorschlägen für staatliche Hilfsmassnahmen, die Begutachtung von Gesetzentwürfen und Verordnungen, die den Aussenhandel betreffen, sowie Propagierung der Produktion für Exportzwecke im Inland und die Auslandspropaganda für polnische Erzeugnisse. Von besonderer Wichtigkeit erscheint die durch diese Verordnung gegebene Möglichkeit, durch Gutachten die Gesetzgebung, soweit sie den Aussenhandel betrifft, zu beeinflussen. Das Institut ist berechtigt, im Namen des Staatsschatzes Schenkungen und Verschreibungen zu wissenschaftlichen oder praktischen Zwecken, die mit seiner Tatigkeit im Zusammenhang stehen, anzunehmen. Als Organ der Initiative, der Kontrolle und der Zusammenarbeit in der Gesamtheit der Institutsangelegenheiten wird ein Beirat von 15 Mitgliedern berufen, von denen 6 der Minister ernennt und 9 durch die sozial-wirtschaftlichen Organisationen delegiert werden. Die Amtsdauer der Mitglieder ist zwei Jahre, kann aber verlangert werden. Ausserdem entsenden die Ministerien für Handel, Finanzen, Auswartiges, Landwirtschaft und Verkehr je einen besonderen Vertreter in den Beirat, wo sie aber nur beratende Stimme haben. Der Handelsminister kann den Beirat auflösen, der im übrigen durch den aus seiner Mitte gewahlten Vorsitzenden auf Antrag des Direktors je nach Bedarf, mindestens aber einmal innerhalb von 2 Monaten einzuberufen ist. Aus den Mitgliedern des Rates wird ein fünfgliedriger geschaftsführender Ausschuss gebildet, der sich aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Beirates und zwei Vertretern des Handelministers zusammensetzt. Der Beirat hat periodische Rechenschaftsberichte der Institutsleitung entgegenzunehmen und dem Handelsminister zu unterbreiten, den

Haushaltsvoranschlag für das Institut aufzustellen, ausländische Korrespondenten zu ernennen und abzuberufen, über die Eröffnung oder Auflösung von Institutsfilialen im Lande zu beschliessen, sowie die erwähnte Gutachtertätigkeit auszuüben. Dem geschäftsführenden Ausschuss steht die Aufsicht über die laufenden Institutsarbeiten zu. Nach Bedarf können für bestimmte Produktionsgebiete besondere Ausschüsse eingesetzt werden, deren Mitglieder aus den jeweiligen Fachkreisen des Handels und der Industrie zu berufen sind. Zu hoffen bleibt nur, dass dieses Institut und vor allem die Vertreter der Wirtschaft im Beirat sich nicht mit der „Politik der kleinen Mittel" (Exportprämien, Ausnahmetarife etc.) genügen lassen, sondern ihr Hauptaugenmerk auf die grossen Linien der polnischen Handelspolitik richten, die sich, auch nach dem Urteil der meisten bedeutenderen Wirtschaftswissenschaftler Polens, in den ganzen letzten Jahren keineswegs als glücklich erwiesen hat.

Wachsender Elektrobedarf in Osteuropa.

OEM. Die Ausfuhr von elektrischen Maschinen aus Deutschland nach Osteuropa ist im ersten Halbjahr 1927 erheblich gewachsen. Auch der Verbrauch deutscher elektrotechnischer Erzeugnisse ist, trotz einer verminderten Aufnahmefähigkeit des russischen Marktes (forcierte Eigenproduktion!), gestiegen.

Das statistische Reichsamt veröffentlicht für die Ausfuhr

elektrischer Maschinen

(einschliesslich Teile) nach Osteuropa folgende Zahlen (in 1000 Reichsmark):

	Erstes Halbjahr		
	1925	1926	1927
Russland	280	1977	5463
Polen	1148	1077	1209
Finnland	277	356	461
Lettland	303	310	315
Danzig	413	240	246
Estland	30	43	99
Litauen	64	116	46
Osteuropa	2515	4119	7829

Während die Gesamtausfuhr elektrischer Maschinen nach Osteuropa (1927 gegen 1926) um rund 90 Proz. zunahm, wuchs sie nach Lettland um 2 Proz., nach Danzig um 2,5 Proz., nach Polen um mehr als 12 Proz., nach Finnland um fast 30 Proz., nach Estland um mehr als 130 Proz. und nach Russland um 176 Proz. Ein Rückgang (und zwar um mehr als 60 Proz.) zeigt nur der Export nach Litauen.

Der Anteil Ostpreussens an der gesamten Ausfuhr deutscher elektrischer Maschinen, der 1925 10 Proz. und 1926 im ersten Halbjahr 14 Proz. betrug, stieg in den ersten sechs Monaten dieses Jahres auf 24,5 Prozent.

Die Entwicklung des Absatzes

elektrotechnischer Erzeugnisse

illustriert die nachstehende Zahlenreihe (in 1000 Reichsmark):

	Erstes Halbjahr		
	1925	1926	1927
Polen	6 384	2 680	6 893
Russland	5 230	6 545	5 486
Finnland	1 896	2 769	4 912
Danzig	1 667	1 994	1 505
Lettland	820	1 591	1 338
Estland	312	360	588
Litauen	374	264	568
Osteuropa	16 683	16 203	21 290

Ein Rückgang des Absatzes elektrotechnischer Erzeugnisse ist (1927 gegen 1926) bei Lettland um fast 16 Proz., bei Russland um mehr als 16 Proz. und bei Danzig um mehr als 25 Proz. festzustellen. Demgegenüber erfuhr die Ausfuhr eine Zunahme nach Estland um mehr als 63 Proz., nach Finnland um mehr als 77 Proz., nach Litauen um rund 115 Proz. und nach Polen um 157 Proz. Der Osteuropäische Gesamtabsatz wuchs um mehr als 31 Prozent.

Der Anteil der osteuropäischen Länder an der Gesamtausfuhr von elektrotechnischen Erzeugnissen aus Deutschland, der im ersten Halbjahr 1926 auf 11,6 Proz. (erstes Halbjahr 1925: 14,1 Proz.) gesunken war, stieg in der ersten Hälfte des Berichtsjahres auf 15,3 Prozent.

Interessant ist, dass Polen im ersten Halbjahr 1927 sowohl elektrische Maschinen als auch elektrotechnische Erzeugnisse in grösseren Mengen importierte, als im ersten Halbjahr 1925 vor dem Beginn des Zollkonfliktes.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 26. September. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty: Weizen 46.50—47.50, Roggen 38—39, Roggenmehl (65%) 58—59.50, Roggenmehl (70%) 56.50—58, Weizenmehl (65%) 72.50—74.50, Braugerste 39—41, Marktgerste 33—35, Hafer 31.75—33.25, Weizenkleie 23—24, Roggenkleie 23—24, Rübsen 56—61, Esskartoffeln 5.90—6.10, Fabrikkartoffeln 4.80—5, Felderbsen 45—50, Viktoriaerbsen 65—85, Stroh, gepresst 3, Heu, lose 5. Tendenz: für Roggen schwach, für Hafer und Braugerste ruhig.

Warschau, 26. September. Notierungen der Getreide- und Warenbörse für 100 kg fr. Ladestation, in Klammern fr. Warschau: Pommerscher Weizen 742 gl. (126) 49.50—48.75, pommerscher Weizen 731 gl. (124) 48.50, pommerscher Roggen 681 gl. (116) 39.50, Kongress-Roggen 681 gl. (116) 39.60 (40), Kongress-Grützgerste 39 (40.50), pommersche 34.15, Weizenkleie (22.50). Umsatz 455 Tonnen. Stimmung ruhig.

Lemberg, 26. September. An der hiesigen Börse werden Geschäfte in rumänischer Gerste und Industriekartoffeln abgeschlossen. Für beste Sorten Weizen herrscht gleichfalls starke Nachfrage bei ungenügendem Angebot. Mohn ist vernachlässigt, roter Klee im Preise gefallen. Tendenz behauptet. Stimmung belebt. Notiert wurde: Kleinpolnische Mahlgerste 36.75—37, Futtergerste 34.50—35.50, Hafer 29—30.25, Buchweizen 35.50 bis 37.50, Roggenkleie 21—21.50, Weizenkleie 19.50—20, Grützgerste 58—62, roter Klee 320—350, Heu I. 8—10, II. 6—7, Lagerstroh 5—7, gedroschener Klee 10—13.

Bromberg, 24. September. Die Firma Szukalski zahlte in den letzten Tagen für 100 kg in Złoty: Roter Klee 320—340, weisser 220—320, Schwedenklee 300—320, gelber 150—170, in Schalen 75—85, Incarnatklee 180—210, Wundklee 210—220, Raygras 80—82, Timothy 50—60, Winterwicke 100—120, Sommerwicke 35—37, Peluschken 30—32, Seradella 20—22, Viktoriaerbsen 80—90, Felderbsen 46—50, grüne 65—75, Senf 60—65, gelbe Lupine 22—26, blaue 20—22, weisser Mohn 120—130, blauer 120—125.

Thorn, 26. September. Die Firma B. Hozakowski notiert für 100 kg Saaten in Złoty. Roter Klee 300—330, weisser 270—300, Schwedenklee 320 bis 330, gelber 180—200, gelber in Schalen 80—90, Incarnatklee 180—210, Wundklee 200—220, Raygras 80—95, Timothy 45—50, Seradella 20—21, reine Sommerwicke 34—36, Winterwicke 96—100, Peluschken 32—35, Viktoriaerbsen 80—90, Felderbsen 40—45, grüne 60—75, Senf 60—65, blaue Saatlupine 20—21, gelbe 20—22, blauer und weisser Mohn 100—115, rumänischer Mais 38.50.

Kattowitz, 24. September. Exportweizen 54—55, Inlandsweizen 52—53, Exportroggen 52.50—53.50, Inlandsroggen 45—47, Exporthafer 37.50 bis 39.50, Inlandshafer 37—39, Exportbraugerste 48—50, inland. 41—43, Leinkuchen 50.50—51.50, Sonnenblumenkuchen 45.50—46.50. Tendenz ruhig.

Vieh und Fleisch.

Posen, 27. September. Amtlicher Marktbericht der Preisnotierungskommission. Auftrieb: 280 Rinder, 2017 Schweine, 335 Kälber, 125 Schafe, zusammen 2757 Tiere. Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht in Złoty: Rinder: Ochsen —. Bullen a) —, b) 140—150, c) 120—128. Färsen und Kühe a) —, b) 164—170, c) 140—146, d) 120—126, e) 90—100. Fresser —. Kälber: a) —, b) 230—240, c) 210—220, d) 180—200. Schafe: A. Stallschafe —. B. Weideschafe a) 140—150, b) 120—130. Schweine: a) —, b) 250—260, c) 236—240, d) 224—230, e) 206—220, f) 170—210. Marktverlauf: Für gute Ware belebt, im übrigen ruhig. Verkauft wurden aus Rumänien 70 Schweine im Gewicht von 170 kg zu 340 zł für 100 kg.

Lemberg, 26. September. Preise für 1 kg Lebendgewicht. Notierungen des Schlachthauses: Ochsen 1. 1.60—1.85, Bullen I. 1.40—1.50, II. 1.30, III. 1.15—1.20, Kühe I. 1.52—1.70, II. 1.34—1.50, III. 0.90—1.15, Färsen I. 1.45—1.65, II 1.30—1.40, III. 0.90—1, Kälber 1.60—1.87.

Graudenz, 24. September. Preise für 100 kg Lebendgewicht: Ochsen I. 150, II. 100, III. 80, Schweine I. 220, II. 210, III. 1.80, Schafe I. 120, II. 100, III. 80, Kälber I. 130, II. 120, III. 80. Tendenz schwach.

Krakau, 24. September. Aufgetrieben wurden: 171 Bullen, 129 Ochsen, 198 Kühe, 239 Färsen, 443 Kälber, 13 Schafe und 667 Schweine. Notiert wurde für 1 kg: Bullen 1.15—1.75, Ochsen 1.27—1.88, Kühe 0.93—1.80, Färsen 1.15—1.88, Kälber 1.64—2.30, Schweine Lebendgewicht 2.28—3.12, geschlachtet 2.85—3.81. Der oben angegebene Auftrieb ist im Zusammenhang mit den jüdischen Feiertagen verstärkt.

Danzig, 23. September. Amtliche Notierungen für 50 kg Lebendgewicht fr. Danzig in Danziger Gulden: Ochsen vollfl. gemästete höchsten Schlachtwertes jüngere 52—54, ältere 46—49, andere vollfl. jüngere 45—47, ältere 38—42, Bullen vollfl. gemästete höchsten Schlachtwertes 48—50, andere vollfl. oder gemästete 43—50, fleischige 35—38, mässig genährte 25—30, Kühe vollfl. gemästete höchsten Schlachtwertes jüngere 50—52, andere vollfl. oder gemästete 42—45, fleischige 27—34, mässig genährte 15—18, Färsen vollfl. höchsten Schlachtwertes 50—55, vollfl. 46—50, fleischige 35—40, Fresser 32—38, beste Mastkälber und Sauger 82—85, mittlere 60—70, schlechtere 30—40, Mastlämmer und jüngere Hammel 47—50, mässig genährte Lämmer, ältere Hammel und gut genährte Schafe 38—43, fleischige 30—33, Schweine über 150 kg Lebendgewicht 81—82, über 120 kg 75—78, über 100 kg 69—72, über 80 kg 64—67. Der Gesamtauftrieb in der Zeit vom 14. bis 20. d. Mts. betrug: 354 Rinder, 62 Kälber, 89 Schafe und 1161 Schweine. Die Nachfrage ist gut, besten Interesses erfreuen sich gut gemästete Tiere.

Fische.

Warschau, 26. September. Am hiesigen Fischmarkt ist die Stimmung weiter schwach. Bei reichlichem Angebot und steigenden Zufuhren aus der Provinz und bei verhältnismässig immer noch kleinem Verbrauch gestalten sich die Preise fallend. Bei Grosshandelsgeschäften wurden folgende Preise fr. Station Warschau festgestellt: Lebende Karpfen 3.40—3.50 Złoty. Auf den Markthallen wird notiert: Lebende Karpfen 4 zł, tot 3—3.50, Schleie lebend 4—4.50, tot 3—3.50, Karauschen lebend 4—6, tot 3—4, Aal 6—7, Lachs 10—12, Eiszander 4.50—5, Schleie 3.50, toter Hecht 3—4.50, mittlere Fischware 1.50—2.20, kleinere Ware 0.60—1.20.

Bromberg, 26. September. Am Platze wird für 1 kg notiert: Aale 5.60, Schleie 3.60—4.40, Hechte 3—4, Karpfen 1—3 zł.

Eier, Molkereierzeugnisse.

Sosnowitz, 26. September. Der gesamte polnische Eierexport hat sich im laufenden Jahre gut entwickelt. Wie gewöhnlich gehen die grössten Transporte nach Deutschland und England. Der Verband der Eiergenossenschaften beteiligt sich in diesem Jahre überhaupt nicht an der Ausfuhr, sondern bereitet für das nächste Jahr eine planmässige Kampagne vor und hat deshalb sein Augenmerk auf Gründung von Provinzial-Einsammelstellen gerichtet, welche Einrichtung die Frage eines rechtmässigen rentablen Exportes entscheiden soll. Hier wird für 1 Kiste frische prima Eier 245—260 zł gezahlt. Die Tendenz ist fester.

Sosnowitz, 26. September. Die letzten Notierungen stellen sich im Grosshandel für 1 kg in Zloty wie folgt Tafelbutter I. 6.50, frische ungesalzene Landbutter I. 5—5.20, gesalzene Speisebutter 4.40, Pflanzenbutter Potokol 3.50, litauischer Kase 4—4.20, Quark 1, Landkäse 1.40, Schafkäse 1.20, Edamer 3.80, Tilsiter 3.60. Der Bedarf hat sich in der letzten Zeit gesteigert.

Wilna, 26. September. Der Verband der Eier- und Molkereigenossenschaften notiert für 1 kg im Grosshandel: Auswahlbutter „Prima" I. 6.55 bis 6.70, litauischer Kase 3.20—3.70. Tendenz unverandert Zufuhren mittelmassig.

Gemüse, Obst.

Warschau, 23. September. Amtliche Grosshandelspreisliste des Warschauer Gemüsemarktes. Preise für 60 Bündel, wenn nicht anders angegeben: Rüben 6—8, 100 kg 9, Zwiebeln I. 18, 100 kg 24—28, gelbe Bohnen 100 kg 8—10, Blumenkohl I. 15—20, II. 8—10, Weisskraut 100 kg 6, in Köpfen 7—10, Rotkraut in Köpfen 9—12, Mohrrüben 8—9, für 100 kg 12, frische Gurken 3—4, Petersilie 9—11, Tomaten für 16 kg 3—4, Salat in Köpfen 3—4, Sellerie 30—42, Spinat 16 kg 4—5, Wagenkartoffeln 100 kg 10—10½ zl.

Kattowitz, 21. September. Blumenkohl Stück 0.50, weisses, rotes und italienisches Kraut 0.15—0.30 pro Kopf, Oberrüben 0.05 pro Stück, Mohrrüben 0.20, Petersilie 0.05—0.20, Sellerie 0.25, Zwiebeln für 1 kg 0.60, Perlzwiebeln fur 1 kg 8, Salat 0.10 pro Kopf, Spinat pro kg 1.40, Neuseeländer Spinat für 1 kg 2, grosse Melonen 5—6 zl pro Stück, Gurken 0.20—0.50 pro Stück, grüne Bohnen 0.70—0.80, gelbe Bohnen 1 für 1 kg, Meerrettich 4 zl für 1 kg, Tomaten 1.10—1.20 für 1 kg.

Kattowitz, 21. September. Notiert wird für 1 kg: Aepfel 0.40 bis 1.20, Birnen 0.80—2.40, Pflaumen 0.30—0.50, Mirabellen 1, Bananen 0.70, Zitronen 0.10 für 1 Stück.

Hopfen.

Lemberg, 26. September. Am polnischen Hopfenmarkt sind in der letzten Zeit keinerlei grössere Aenderungen eingetreten. Die Preise für die Brauereien betragen für 1. Sorte poln. Hopfens 65 Dollar für 50 kg, schlechtere Sorten sind entsprechend billiger. In Wolhynien hat man bisher gegen 10 000 Zentner grösstenteils auf deutsche Rechnung verkauft. Gezahlt wurden bei diesen Geschäften Originalpreise von 30—35 Dollar, zu denen noch 15 Prozent von der Gesamtsumme als Sortierungskosten zugerechnet werden. Der Aufkauf Lubliner Hopfens geht nur recht langsam vor sich. Die Gesamtvorrate vorjahrigen Hopfens werden auf 300—400 Zentner gerechnet. Sollten diese Mengen bei den letztens sehr niedrig festgesetzten Preisen am Markte nicht untergebracht werden, so wird die Ware als Beimischung zur neuen Ernte verwendet werden.

Warschau, 22. September. Wolhynischer Hopfen je nach Art wird bei Geschäftsabschlüssen loko Plantage fur 50 kg auf 7—10 bis 12 Dollar fur 1 Pud (16.36 kg) und Lubliner bester Sorten 40—46 Dollar fur 50 kg loko Plantage geschätzt.

Oele, Fette, Naphtha.

Kattowitz, 23. September. Die Benzinpreise sind in der letzten Zeit wegen starker Konkurrenz der einzelnen Raffinerien bei keinesfalls nachlassendem Bedarf gefallen. Notiert wurde für 100 kg in Zloty: Benzin 710/20 75, 720/30 73, 730/40 69, 740/50 65, 750/60 62. Maschinenöle wurden schwächer wie folgt notiert: 4—5/37 5, 40/6—7 45, schweres Automobilöl 200, mittl. 160 bei behaupteter Tendenz. Raffinadenaphtha 46 zl.

Lublin, 23. September. Am hiesigen Speiseölmarkt ist der Bedarf etwas stärker, während das Interesse für den Export schwach ist. Notiert wird für 100 kg in Zloty loko Lager: Rapsöl 150, Leinöl 170, Rapskuchen 33, Leinkuchen 44, Leinsaat 58, Raps I. ohne Geruch 60—61, schlechte Sorten 50.

Boryslaw, 23. September. Am hiesigen Rohnaphthamarkt ist die Lage unverandert, das heisst, es gibt einerseits keinen festen Preis und auch andererseits keine Käufer, weshalb sich am hiesigen Markt eine katastrophale Geldknappheit, besonders bei den kleineren Produzenten, entwickelt hat, die nicht wissen, wie sie ihre Angestellten entlohnen sollen. Ausserdem fehlt es an jeglichen Barkrediten. Der Gasolinpreis ist unverändert mit 5 Dollar für 100 kg loko Waggon Station Boryslaw ohne Staatsgebuhren. Der Gaspreis für August ist von der Industrie- und Handelskammer in Lemberg auf 5.52 zl für 100 Kubikmeter festgesetzt worden.

Bromberg, 20. September. Grosshandelspreise für 100 kg loko Bromberg: Touvottea-Fett 80, schwarzes Achsenfett 48, gelbes 60, Lederfett 60, Riemenwachs 3 zl für 1 Stück, Riemenkitt „Dynamokitt" 12 zl fur 1 kg.

Haute und Felle.

Posen, 26. September. Notierungen fur Rohleder aus erster Hand: Ges. Rindshäute 2.40 für 1 kg, trockene 3.50 fur 1 kg, gesalzene Kalbshaute I. 12 zl fur 1 kg, getrocknete 8 zl für 1 Stück, trockene Kaninchenfelle 5 zl fur 1 kg, Winterrehfelle 2 zl für 1 Stück, Sommerrehfelle 4 zl fur 1 Stuck, trockene Hammelfelle mit Wolle I. 4 zl für 1 kg, gesalzene I. 2 zl fur 1 kg, gesalzene Rosshäute 34 zl fur 1 Stück, trockene 25 zl fur 1 Stuck, trockene Ziegenfelle 8 zl pro Stück, von jüngeren Tieren 5 zl. Tendenz fest.

Bromberg, 24. September. Grosshandelspreise für 1 kg loko Bromberg: Rindshäute 2.70—2.75, langwollige Hammelfelle 2.70, kurzwollige leichte 2.30—2.40. Kalbshaute 11—12, Ziegenfelle 8—10, Rosshäute 30—38 zl fur 1 Stück je nach Art. Tendenz behauptet.

Kolonialwaren.

Warschau, 22. September. Grosshandelspreise in Dollar fur 1 kg fr. Warschau: Kassia Lignea Zimmet 0.48, Vera prima 0.57, Vanillezimmet Ceylon Kaneel Ekelle II. 1.88, japanischer Ingwer 0.63, bittere Mandeln (Aprikosenkerne) in Säcken 0.46, netto abgewogen 0.49, süsse Barimandeln 1.12 (netto 1.17), französische Mandeln in Säcken 0.68 (netto 0.71), Muskatnuss 4, weisser Muntokpfeffer 1.60, schwarzer Lampong 1, Tahiti-Vanille 9.50.

Bromberg, 19. September. Grosshandelspreise loko Bromberg für 1 kg: Rohkaffee Rio Nr. VII in Säcken zu ca. 60 kg 4.50 zl, Rio Nr. V 2.80, Santos Superior 5.20, Campinas Perlenkaffee ebenfalls in Sacken zu 60 kg 6, Guatemala flache Körner 7.60, Guatemala Perlkaffee 8, roher Costa Rica 7.80, Santos Maragogype in 60-kg-Säcken 8.60, Mexiko Maragogype 11.60, gebrannter Kaffee Rio Nr. VII in Säcken zu 15 und 25 kg 5.70 zl, Rio Nr. V 6 zl, Santos Superior 6.80, Campinas Perlenkaffee in 15- und 25-kg-Sacken 7.60, flache Guatemala 9.60, Guatemala Perlenkaffee 10, gebrannter Costa Rica-Kaffee in 15- und 25-kg-Säcken 9.80, Santos Maragogype 10.80, Mexiko Maragogype 14.40, Malzkaffee „Słód" in Kisten zu 100/1 Pfund 0.48 pro Packchen, in Kisten zu 200/2 Pfund 0.25 pro Päckchen, Extra in Kisten zu 100/1 Pfund 0.58 zl pro Päckchen, Extra in Kisten zu 200/2 Pfund 0.30 pro Päckchen, gebrannte Gerste in Säcken zu 50 kg ausschliesslich Sack 0.66 zl für 1 kg.

Seife.

Bromberg, 19. September. Grosshandelspreise loko Bromberg: Hansa Terpentin-Seife in Kisten zu 200 und 100 Stuck zu je 200 Gramm das Stuck 0.35 zl, Danziger Riegelseife (Hansa) 1. Sorte in Kisten zu 125 Stück zu je 200 Gramm das Stuck 0.35 zl, 2. Sorte in Kisten zu 125 Stuck zu je 200 Gramm das Stück 0.32 zl, Sparseife in Kisten zu 120 Stück zu je 200 Gramm das Stuck 0.35 zl, in Kisten zu 100 Stuck zu je 250 Gramm das Stuck 0.43 zl, Kentzers Seife in Kisten zu 100 und 200 Stuck zu je 250 Gramm das Stuck 0.43 zl, Mix-Seife in Kisten zu 200 Stück zu je 250 Gramm 89 zl pro Kiste, Blask-Seife in Kisten zu 125 und 250 Stück zu je 250 Gramm pro Stück 0.43 zl, „Mewa" in Kisten zu 100 Stück zu je 400 Gramm das Stück 0.95 zl, Saturnia zu 225 Gramm das Stück 0.40 zl, zu 900 Gramm Riegel 1.50 zl, Schichtseife „Jeleń" in 1 und ½ kg-Stückchen 2.10 zl pro kg, Lanolie-Toilettenseife in Kisten zu 50 Dutzend 4 zl pro Stück, graue Seife 1. Danziger in Fassern zu 25 und 50 kg 1.56 zl pro Stück, in Fassern zu 14½ kg 1.60 zl.

Künstliche Düngemittel.

Kattowitz, 19. September. Richtpreise: Stickstoff 1.75 für 1 kg 22%iger gemahlener Ware einschl. Jutesack fr. Waggon Chorzów, 23%ige Ware in Körnern einschl. Pass fr Waggon Chorzów, 20—21%iger loser Ammonschwefel 43 zl für 100 kg fr. Waggon Kokerei, Superphosphat 0.86 zl für 1 kg, 16—18%ige lose Ware fr. Waggon Ladestation loko Kattowitz 12.50 zl für 100 kg, mineralisches Reformphosphat 0.81 zl für 1 kg fr. Waggon Ladestation. Thomasmehl 0.83 zl für 1 kg einschl. Sack fr. Neubeuthen. Düngekalk (gemahlen) 42 zl fr. Waggon Checiny für 1000 kg, Kainit 276 zl für 10 000 kg fr. Waggon Kalusz. Natürliches Pottaschesalz 800 zl für 10 000 kg 25%iger Ware lose fr. Waggon Kalusz.

Danzig, 20. September. Chilesalpeter mit Lieferung per September £ 10/7/9, Januar 1928 £ 10/8/6, Februar £ 10/9/6, Marz £ 10/10/6 für 1000 kg brutto für netto in Originalsacken fr. Waggon Danzig-Neufahrwasser im Transit, zahlbar mit Schecks erstklassiger Banken in London für das Frachtbriefduplikat. Thomasmehl 14—18%ig bei Lieferung von mindestens 100 Tonnen loko Danzig 10.40 Dollar für 1000 kg brutto für netto einschl. Sack, zahlbar in Danzig, wie oben erwahnt.

Papier.

Bielitz, 15. September. Die Firma S. W. Niemojewski notiert: Packpapier in Bogen über 70 Gramm für 1 m² 69 zl, braunes Packpapier über 70 Gramm für 1 m² 81 zl, weisses 76, buntes 92, Zellulose-Papier weiss über 18 Gramm auf 1 m² 130 zl für 100 kg, Einschlagpapier 114, grauer Karton 150—250 Gramm auf 1 m² 73, weiss 79, bunt 97, satiniertes Briefpapier 124 für 100 kg, Druckpapier I a 55—60 Gramm auf 1 m² 82, II. 79, Zeichenpapier 87, satiniertes Konzeptpapier 70 Gramm für 1 m² 104, satiniert Album 60 Gramm auf 1 m² 120, Plakatpapier 50 Gramm für 1 m² in fünf Farben 118 für 100 kg, Löschpapier 60 Gramm für 1 m² in verschiedenen helleren Farben 100 zl für 100 kg. Obige Preise verstehen sich fr. Waggon Bielitz. Bedarf gross. Tendenz behauptet.

Baumaterialien.

Bromberg, 21. September. Grosshandelspreise loko Bromberg: Pappe Nr. 80 11.50, Nr. 100 9.60, Nr. 125 7.80, Nr. 150 6.75, Nr. 200 5.25 für 10 Quadratmeter. Isolationspappe 2.50 zl für 1 Quadratmeter. Steinkohlenteer 40.50, Holzteer I. 45, II. 35 für 100 kg netto. Karbolineum 52. Zement 22 zl für 1 180-kg-Tonne. Kreide 16. Kalk 3.60 für 100 kg loko Kalkgrube. Maurergips 7.50, besserer Gips 8.60 für 1 75-kg-Sack. Rohei 5 zl für 1 Rolle, Ziegel 65 zl, Dachziegel 125 zl für 1000 Stück loko Ziegelei, Chamotteziegel 0.45 für 1 Stück, Weide 18.30 für 16 kg.

Wilna, 21. September. Grosshandelspreise für Baumaterialien loko Lager Wilna: Weisser Kalk I. 7.50, II. 6.50 für 100 kg, Gips 15 zl für 100 kg, Zement 21.50 zl für 1 180-kg-Tonne. Normale Bauziegel 90 zl für 1000 Stück einschl. Lieferung. Eisenblech 1 zl für 1 kg, verzinktes 1.35 zl, Baunägel 1.50 für 1 16-kg-Kiste.

Kohle.

Warschau, 24. September. Die Kohlenzufuhr nach hier betrug am 21., 22. und 23. d. Mts. ca 3100 t taglich. Zu diesen Mengen sind alle Kategorien von Abnehmern von Heizkohle eingerechnet, wovon ca. 750 t dem städtischen Versorgungsamt der Stadt Warschau zufielen, ca. 1500 t an die Adresse der Warschauer Kohlenbörse gingen und der Rest von 800 bis 850 t an die kleinen Grosshandler verteilt wurden. Die Kaufkraft der letzterwahnten kleinen Grosshändler nimmt von Tag zu Tag ab, da das Geschäft fur diese Kategorie sich bisher noch nicht recht günstig stellt.

Metalle und Metallwaren.

Warschau, 26. September. Das Handelshaus A. Gepner in Warschau notiert folgende Richtpreise in Zloty für 1 kg: Bankazinn in Blocks 15, Hüttenblei 1.35, Zink 1.50, Zinkblech 1.66, Antimon 3.25, Hüttenaluminium 5.25, Kupferblech Grundpreis 4.41, Messingblech 3.70—4.20. Notierungen der Rohmetallhütten für 1 t fr. Waggon Hütte: Starachowiecka Nr 0 210 zl, Nr. I 200 zl, Nr. II 190, Staporkow Nr. I 220 zl, Nr. II 215, Nr. III 210 zl für 1 t fr. Ladestation. Handelseisen aus dem Inland 350 zl, plus 2 Prozent, heiss gewalztes Bandeisen 422.5 plus 2 Prozent, Walzdraht (runder Draht von 5.5—13 mm) und 5.25—8 Quadratmillimeter 397 zl.

Neubeuthen, 26. September. Die Rohguss-Friedenshütte Nr. 1, Vertreter Josef Wdowinski in Warschau, notiert für 1 t Eisen 210 zl loko Station Neubeuthen.

Bromberg, 24. September. Grosshandelspreise loko Fabrik: Kanalisationsröhre (100 mm) 2.50, 125 mm 2.75, 150 mm 3.25, 200 mm 4, 250 mm 5.50, 300 mm 7, 350 mm 8.50, 400 mm 10, 500 mm 13.75, 600 mm 18.25, 700 mm 22.50, 800 mm 26.50, 900 mm 28.50, 1000 mm 36.

Kattowitz, 26. September. Schrottpreise loko Ladestation für 1 t in Zloty: 1. Sorte 100, 2. 98, neue Blechabfälle 70, dünnere Bleche und Abfälle 60, neue, maschinengepresste Abfälle 84 zl, schlechtere 74.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	September-Not. 15. 9.	19. 9.
BAUSTOFFE:				
Holz ...	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.20	3.20
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	503.—	503.—
,, ..	Lond.[2]	Best Portl., s je t	53/—55/—	53/—55/—
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas,rh.Orig.-K.,S.3,RM qm	3.45	3.45
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	0.30	0.30
	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	740.—	—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.15.0	12.15.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	72.—	72.—
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	6.0.0	6.0.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg..............	35.- —38.-	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.65	9.50
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RMf 1 kg N (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	16.10.0	16.10.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.25	—
Methanol	,,	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.55	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	5 3/4—6	—
Salzsaur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.12.6	4.12.6
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	15.—17.—	—
Schw'sa.	Amst.	66° Be hfl je 100 kg	4.25—5.00	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange je 1000 kg	245/—	245/—
Soda ...	Hbg.	Calc. 98/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	6.7.0	6.7.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	55.—	54.—
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	410.—	—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	24.41	23.42
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	21.40	20.55
,,	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	12.08	11.73
,,	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	20.50	20.20
Baum-	Stuttg	88cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RM m	[illegible]	[illegible]
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	9.50—9.65	9.50—9.65
webe	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	9/9-10/0	9/9-10/0
Wolle...	Leipz.	Dt. Wl., A/AA vllsch., fbrgw. RM j. kg	10.38	10.38
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	13.30	—
Jute....	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	33.5.0	33.10.0
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. ..	30.0.0	30.0.0
Hanf ...	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	43.0.0	43.0.0
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	109.0.0	—
Seide ..	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	315.—	—
Seide ..	Mail.	Greges extra 13/15	220.—	[illegible]
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.......	119.—	[illegible]
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	18.0.-50.0.	18.0.-50.0.
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	76.—	76.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	12.50	12.50
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.30	12.125
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	38.75	37.50
	N. Y.	Cts je lb	13.90	13.30
	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	13.10	12.50
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	8.75	8.75
Butter .	Hbg.	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1. Pfd. M	1.91	—
	Koph.	In Kr je kg	3.28	—
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	257.—	255.50
,,	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	11.80	11.85
,,	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	140.87	142.62
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	126.37	126.62
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	33.—	33.—
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	191.—	191.50
,,	B.Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	7.15	7.30
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	95.12	94.25
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	196.—	201.50
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	44.87	45.02
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	247.—	248.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	93.25	94.50
Gerste .	[illegible]	Sommergerste RM je 1000 kg ..	225—265	225—265
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr.	[illegible]	12.40-12.85
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	C.-Am. d. je lb	[illegible]	[illegible]
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	[illegible]	[illegible]
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle s je lb	[illegible]	[illegible]
Zieg'felle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb ...	2/5-5/2	2/5—5/2
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. ..	2/5—5/7	[illegible]
Leder...	Lond.	Sole Bends 6/9 lbs s je lb	[illegible]	[illegible]
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	—/16 3/8	[illegible]
schuk	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	3.087	2.97½
,,	Lond.	First crepe s je lb...........	1/4½	1/4
,,	Lond.	Para hard fine s je lb	1/3	1/2¾
,,	N. Y.	First latex fine cts je lb	34.25	33.37

Ware	Börse	Handelsübliche Form	September-Not. 15. 9.	19. 9.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 je kg	68.37½	65.37½
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	13.18	13.31
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	37.38	38.25
Tee ...	Lond.	Mead leaf a. broken Pekoe s je lb.	—	1/5—1/7
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg........	63/6	66/—
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	72/—	57/—
Zucker.	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg.	28.—	27.62½
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	14/11¼	14/11¼
Zucker .	Lond.	Granulated s je cwt	31/—	30/6
Rohrz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	3.11	3.05
Reis ...	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	14/10½	14/10½
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	16	16
Pfeffer.	Lond.	White Muntok s je lb	2/3	2/3
Vanille	Hbg.	Good to fin s je lb	13/- —14/6	13/- —14/6
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	[illegible]	14.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	15/9	—
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	13/9—14/3	—
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	16.15	16.15
Rohöl ..	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.25—2.65	2.25-2.65
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	36.—38.—	36.—38.—
Benzin .	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	32.— -35.—	32.— -35.—
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	9.—	9.—
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	20.19.0	20.19.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	16/5 1/2	16/5 1/2
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t........	12.10.0	—
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 134	139 70 – 149 70	139.70 149.70
Stabeis.	Lond.	Iron bars Stl. je t	11.5.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	67/6	—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	126.25	126.—
Kupfer .	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	62.37½	62.37½
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	44.—	44.25
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	21.81	21.93
Zink....	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	55.50	55.50
Zink....	Lond.	Stl. je t	27.62	27.43
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	584.—	580.—
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	286.06	284.87½
Weißbl.	Lond.	s je box	18/3—18/6	18/3—18/6
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.50	5.50
Silber .	Lond.	Standard d je unze	25.50	25.86
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze...............	55.37	56.12
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin ..	Lond.	s je oz	[illegible]	272/6 -280/
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	New Zealand Sturmer box je 1b.	9/0 - 11/0	9/0 - 11/0
Apf., get.	Lond.	Calif. Ring s je cwt	60/— [1])	60/— [1])
Banan. .	Lond.	Jamaica Stl. je t	25.10.0	25.10.0
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	20/—	20/—
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	35/- -36/— [4])	35/--36/— [4])
Pflaumg.	Lond.	Calif. 50—60 s je cwt	45/—	45/—
Orangen	Lond.	Span. s ½ case...............	15/0—17/0	15/0 - 17/0
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	55.—72.—	55.—72.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Sit., unvz., D. 50 kg	11.25	11.25
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	44/- - 47/-	[illegible]
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	160/—	160/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Raps	Berl.	RM je 100 kg	300 - 310	300-310
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	22.2.6	22.3.9
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.5.0	11.3.9
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.5.0	11.3.9
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	20.5.0	20.5.0
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	11.50	10.25
Leinöl ..	Hbg.	RM je 100 kg	72.50	72.50
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	73.—	73.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	33.0.0	33.0.0
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	83.—	83.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	38.10.0	38.10.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	88.—	88.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t..............	43.0-46.0	[illegible]
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t..............	28.13.9	28.10.0
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	88.50	88.50
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	[illegible]	[illegible]
Tabak	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	[illegible]	[illegible]
Ziga-	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	[illegible]	1.85—2.05
retten-	Hbg.	Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg	1.20—1.30	1.20—1.30
Tabak	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.20—1.35	1.30—1.35
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	[illegible]	200—255

[1]) Ernte 1927 cif. Spt.-Okt. [2]) Schnell trockn. 10/— je t extra. [3]) S / Deli / K. [4]) Neue Ernte.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Das Lied des Mittelstandes.

Von Dr. Wilhelm, Dresden.

Der Mittelstand rafft sich empor
Aus Elend, Not und Jammer.
Er will nicht mehr der Amboss sein,
Wird selber jetzt zum Hammer.

Der Hammer sprengt mit grimmer Kraft
Die roten goldnen Ketten.
Der Mittelstand will Staat und Stand,
Dem Volk die Zukunft retten.

Mit unsern Stimmen Macht errang
Die Linke und die Rechte.
Versprechen hielt kein Teufel nicht.
Wir blieben Steuerknechte.

Uns blieb nicht viel. Doch was uns blieb,
Das wollen wir behalten.
Nur Einigkeit, die macht uns frei.
Nichts darf uns mehr zerspalten.

Der Mittelstand, dem keiner half,
Greift selber in die Speichen.
Er hilft sich selbst und Gott hilft ihm,
Und Schmach und Sorgen weichen.

Für Recht und Freiheit streiten wir.
Der Sieg muss unser werden,
So wahr ein Gott im Himmel ist
Und Ehre gilt auf Erden.

Entlassung von Lehrlingen bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Eine sehr wichtige Frage auf dem Gebiete der Lehrlingshaltung ist diejenige, ob in wirtschaftlich schwieriger Zeit eine Entlassung von Lehrlingen, trotzdem ein ordnungsmassiger Lehrvertrag abgeschlossen wurde, zulassig ist.

In den Lehrvertragen ist eine Entlassung der Lehrlinge wegen etwaiger wirtschaftlicher Schwierigkeiten meistens nicht vorgesehen. Auch finden sich in der Gewerbeordnung keinerlei Bestimmungen, die hierfur in Frage kommen. Infolgedessen ist für die Beurteilung dieser Frage das Bürgerliche Gesetzbuch massgebend (§§ 275 und 323). Hiernach ergibt sich, dass ein Lehrling dann entlassen werden kann, wenn der Lehrherr infolge der wirtschaftlichen Lage nicht imstande ist, den Lehrling weiter zu beschaftigen. Es liegt dann, wie das Gesetz sagt, Unmöglichkeit einer Leistung als höhere Gewalt vor. Die höhere Gewalt ist eben die allgemeine Wirtschaftskrise. § 323 sagt namlich:

„Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teil obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich, den weder der eine noch der andere Teil zu vertreten hat, so verliert er den Anspruch auf Gegenleistung."

Selbstverstandlich soll hiermit nicht gesagt sein, dass die Lehrmeister nun Möglichkeiten suchen sollen, um Lehrvertrage aufzulösen, sondern es sind hierbei nur solche Falle ins Auge zu fassen, in welchen der Lehrmeister tatsachlich infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten zur Fortsetzung des Lehrverhaltnisses nicht imstande ist. Die Erziehung und Heranbildung des Nachwuchses ist eine ausserordentlich wichtige Angelegenheit für das gesamte Gewerbe, und es sollte nur in aussergewöhnlich dringenden Fallen von der Auflösung des Lehrvertrages Gebrauch gemacht werden.

Wie stelle ich meine Kunden wirklich zufrieden?

Einige Begebenheiten aus der Verkaufspraxis.

Mitgeteilt von L. Jahn.

„Wieviel Stoff benötige ich fur den Wettermantel, Fraulein? Ich glaube, wenn ich zweimal die Hohe nehme, habe ich genug!"

„Gestatten Sie, dass ich nachmesse: Ihr Kleid ist 1.15 Meter lang, gnadige Frau, — mit 2.40 Meter, einschliesslich des Saumes, würden Sie indessen nicht reichen; die Ware liegt 1.40 Meter breit. Wenn Sie einen flotten, zweireihigen Mantel haben wollen, wurde ich Ihnen raten, drei Meter zu nehmen; dann haben Sie auch genügend zum Belegen, für die Taschen usw."

Ein Verkaufer: „Ach was, die Dame kommt mit 2.30 Meter aus, Fraulein Mund. Zum Belegen kann man doch Futter verwenden!"

„Es liegt mir daran, Sie zufriedenzustellen, gnadige Frau. Wenn Sie zum Belegen des Kragens und der beiden Vorderteile Futter nehmen, müssten Sie ein sehr gutes Herrenfutter verwenden; das ist aber keinesfalls billiger als der Stoff, und der Mantel würde unter keinen Umstanden so gut aussehen und sitzen, wie wenn Sie die Teile mit Stoff belegen lassen."

Ein Verkaufer: „Ein gut passendes Futter kostet etwa 9 Mark."

„. . . Und dieser Covercoat, der für den Ausverkauf reduziert wurde, kostet 8,75 Mark."

Die Kundin: „Ich glaube, das Fraulein hat recht. Wenn mir ein kleiner Rest übrig bleibt, so ist das auch nicht gefahrlich, — jedenfalls besser, als zu wenig Stoff haben. Bitte, geben Sie mir drei Meter!"

*

„Ach, was für entzückende Schreibmappen Sie da haben," sagt die vorbeischlendernde Kundin zu der Verkäuferin.

„Wir haben sie erst vor wenigen Tagen bekommen; sie sind wundervoll gearbeitet. Schauen Sie sie einmal genau an, wie vornehm auch die innere Ausstattung ist; ahnliche Buchhüllen fuhren wir auch."

Nachdem die Kundin die erwahnten Gegenstande genau angesehen hatte — von der Verkauferin in liebenswürdiger Weise unterhalten —, bedankte sie sich. Die Verkauferin begleitete sie noch einige Schritte und bemerkte: „Sie interessieren sich für kunstgewerbliche Sachen; in unserer Kunstabteilung im 2. Stock sind ebenfalls herrliche Neuheiten; es wird Ihnen Freude bereiten, sie zu sehen."

„Ach, wenn man nichts kauft, sind die Verkaufer gewöhnlich recht ungezogen oder sie lassen einen einfach stehen. Dem mag ich mich gar nicht aussetzen; nicht alle sind so freundlich wie Sie."

„Gnadige Frau, bei unseren Angestellten ist Derartiges bestimmt nicht zu befürchten. Sie können sich in Ruhe alles ansehen und jede Auskunft erfragen. Wir wissen, dass Sie dann mit Vergnügen an unser Haus zurückdenken werden und dass auch bei gelegentlichen Einkaufen kein anderes für Sie in Frage kommt."

*

„Zeigen Sie mir Wollmusseline!" — „Wollmusseline?" — „Ja."

Die Verkauferin holt zwei Stücke hervor, legt sie auf den Ladentisch und sagt: „Dieser kostet 1,90 Mark und dieser hier 2,25 Mark."

„Aber das sind ja ganz ausgefallene Farben, Lila und Giftgrün, die tragt man doch gar nicht mehr!"

„Andere habe ich nicht, und was ich nicht habe, kann ich doch auch nicht zeigen!"

„Da haben Sie recht; das ware zu viel verlangt. Guten Tag."

Als die Kundin sich umdreht, tritt eine zweite Verkauferin auf sie zu, die scheinbar den Vorgang beobachtet hat.

„Sie sind unzufrieden, gnadige Frau, und es würde mir leid tun, wenn Sie in dieser Stimmung unser Haus verliessen. Kann ich Ihnen irgendwie behilflich sein?"

„Nein, Sie haben ja nichts vorratig . . ." — und die Kundin erzahlt den Vorfall.

Die Verkauferin: „Zu welchem Zweck wollten Sie den Stoff verwenden?"

„Zu Ferienkleider für meine drei Madels."

„Aber dazu kann ich Ihnen die hochmodernen, farbechten Drucke zeigen, gnadige Frau. Hier (und geschwind liegen mehrere Dessins vor der Kundin, der ein Lehrmädchen inzwischen einen Stuhl gereicht hatte) —, Sie verwenden den einfarbigen Stoff zu

Bluse und den genau dazu passenden gemusterten zum Röckchen und als Besatz für Aermel und Halskante — oder umgekehrt. Dann sehen die Kleidchen entzückend aus; Sie haben keinerlei weitere Unkosten und die Kinder tragen die allerneuesten Sachen."

Die Kundin kaufte Stoff für sechs Kleidchen.

Samstag mittag.

„Im Fenster befindet sich ein Selbstbinder, den möchte ich haben. Er sieht soundso aus!"

„Einen Augenblick, mein Herr, jetzt ist sehr viel zu tun, und ich muss zuerst dem Dekorateur schellen lassen. Sie werden sich etwas gedulden müssen; bitte, nehmen Sie Platz. Muss es gerade dieser Binder sein?"

„Ich habe mir gleich gedacht, dass Sie mir denselben nicht aus dem Fenster geben würden; das ist ja stets so!"

„Verzeihung, gern lasse ich Ihnen denselben holen; ich fürchtete nur, es wäre Ihnen lieber, schnell bedient zu werden und vor allem einen ganz sauberen Binder zu erhalten. Natürlich verkaufe ich viel lieber Sachen, die im Fenster waren, da diese allgemein schwerer gehen, weil sie doch immer etwas staubig werden; das können Sie sich ja auch denken."

„Haben Sie denn solch einen ähnlichen zu meinem Anzug noch hier?"

„Gewiss, bitte schon . . ."

„Ach, der gefällt mir eigentlich besser; den nehme ich; dann brauche ich auch nicht zu warten."

Galalith.

Die Erzeugung des Kunsthorns Galalith bildet eine noch verhältnismässig junge Industrie. Es handelt sich hierbei um die Herstellung eines hornartigen Materials in den verschiedensten Imitationen und Farbtönen. Ende vorigen Jahrhunderts wurde eine Erfindung gemacht, die die Möglichkeit bot, das neue Produkt „Galalith" zu erzeugen. Nach jahrelangen Versuchen gelang es, die Erfindung gewerblich auszubeuten. In unermüdlicher Arbeit brachte es dann die Internationale Galalith-Gesellschaft Hoff & Co., Harburg a. d. Elbe, dahin, Rohmaterial in Form von Platten und Stäben in einer brauchbaren und verarbeitungsfähigen Beschaffenheit zu fabrizieren und auf den Markt zu bringen. Der Abnehmerkreis vergrösserte sich, so dass die Internationale Galalith-Gesellschaft neue grosse Fabriken erbauen musste. Jetzt beschäftigt diese Gesellschaft mehr als 1200 Arbeiter und Angestellte und stellt täglich 20 000 Kilogramm Galalith her.

Sehr bald überzeugte sich die beteiligte Industrie, dass das neue Produkt vorzüglich sei. Der Name Galalith ist dem Griechischen entnommen und bedeutet Milchstein. Das Wort Galalith ist in allen Kulturstaaten als Warenzeichen geschützt. Galalith wird als Rohmaterial in Form von Platten und Stäben erzeugt. Die Platten sind etwa 50×40 cm gross und 1—12 mm stark. Die Stäbe, etwa 5—25 mm stark, haben eine Länge bis zu einem Meter. Auch werden Röhren von 25—100 mm Durchmesser fabriziert.

Ueber die Eigenschaften des Galalith ist folgendes zu sagen: Es wird in vielen Farben, den verschiedensten Marmorierungen und täuschend ähnlichen Imitationen, wie Elfenbein, Schildpatt, Bernstein, Horn, Halbedelsteinen, wie Rubin, Smaragd, Amethyst, Saphir, Topas usw., hergestellt. Galalith ist in chemischer und physikalischer Beziehung von echtem Schildpatt und Naturhorn kaum zu unterscheiden. Es hat den Vorzug, dass es in der Masse durch und durch gefärbt ist. Die Farben von Galalith sind die schönsten und leuchtendsten, die es gibt, und die Politur ist so glänzend und dauerhaft, wie sie nur bei edelsten Naturprodukten erzielt werden kann. Galalith ist geruchlos und absolut nicht feuergefährlich.

Die Möglichkeiten, Gebrauchsgegenstände aus Galalith herzustellen, sind gross. Von Artikeln, die bereits in grossen Mengen erzeugt werden, seien nur folgende aufgezählt: Kämme, Haarschmuck, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Perlen, Steine, Schmuck, Knöpfe, Gürtel, Schnallen, Stock- und Schirmgriffe, Schachfiguren, Würfel, Spielmarken, Federhalter, Füllbleistifte, Brieföffner, Papiermesser, Artikel der Schönheitspflege, Instrumente für zahnärztliche Zwecke, Klaviertastenbelag, Bestecke, Kleiderbügel, Etuis, elektrotechnische Artikel, Kontakte, Taster usw.

Das Papier im täglichen Leben.

Die grosse Ueberraschung aller Besucher der diesjährigen Papierausstellung der Jahresschau Deutscher Arbeit Dresden ist die kaum geahnte Mannigfaltigkeit, die ungemeine Vielartigkeit und die reizvolle Abwechslung all dessen, was „Papier" ist und zu bedeuten hat. Ob es sich nun um die riesenhafte Werkstatt mit ihren 150 Maschinen handelt, ob man in der geschichtlichen Abteilung von der papierlosen Zeit angefangen über China, Japan, all das schauen kann, was mit der Geschichte des Papiers im Zusammenhang steht, ob man in der Halle der Presse das geistige Gesicht der Zeitung studiert, ob man in der Kartonnagen-Verarbeitung oder bei den Reklamefachleuten, in der photographischen Abteilung oder bei der Graphik verweilen mag, immer neue Wunderwerke türmen sich vor dem Beschauer auf.

Was ungemein witzig in den lustigen Versen von „Herrn Lehmanns papiernem Lebenslauf" berichtet wird: „Von der Wiege bis zur Bahre schreibt der Deutsche Formulare", das überfällt einen förmlich in den Hallen (Architekt Hans Richter), die beispielsweise das „Papier im täglichen Leben" zeigen. Da sieht man zunächst die kleine Sonderausstellung unserer Jüngsten und Allerjüngsten, die von Kindern unter 14 Jahren angefertigten Spielsachen, die gelegentlich des Wettbewerbes der Jahresschau ausgezeichnet und angekauft wurden. Eine Ausstellung Deutscher Spielzeugfabrikanten bringt dann eine Fülle ausgesuchten Spielzeuges. Und weiter kann man verfolgen, wie dann das Papier den Menschen begleitet in Schule und Unterricht. Da zeigt sich die ganze Geschmacksrichtung im angewandten Zeichenunterricht, eine eigene kleine Schülerwerkstatt für Papier- und Papparbeiten ist ausgestellt. Aber auch schon Darstellungen in Papier und Pappe im erdkundlichen Unterricht, zur Entwicklung der Raumphantasie, als Stütze der Anschauung in Mathematik und Naturwissenschaft, dazu Historisches und Wirtschaftliches beweisen den fortschreitenden Ernst des Schülers und — des Papiers.

Ueberraschend zeigt sich neben den vielerlei Arten des Kunstgewerbes die Verwendung des Papiers etwa in der Wohnung und Wirtschaft. Fast will es scheinen, als würde man zum ersten Male sich bewusst, was alles aus Papier hergestellt wird, etwa im Zimmer eines Sammlers, bei einer Geburtstagstafel, beim Aufbruch zur Reise oder bei der Rückkehr zum Einkauf. Dass die Bekleidung hier besonderes Anschauungsmaterial zu bieten hat, ist selbstverständlich. So sieht man denn auch Kleider aus Papier mit einer verblüffenden Technik gemacht und beim Ansehen wenigstens kaum zu unterscheiden von einem wirklichen Tuchkleid. Dies soll nun nicht heissen, als wolle die Jahresschau das Tragen von Kleidern aus Papier propagieren, es ist aber für manche Leser interessant zu wissen, dass die Modelle aller grossen Konfektionshäuser zuerst in Papier angefertigt werden, um ihre Wirkung auszuprobieren. In der Medizin und Hygiene ist das Papier längst nicht mehr auszuschalten. Beispiele gibt es hierfür im „Zimmer des Arztes", „Zimmers des Zahnarztes". Papierspitzen, Papierscheiben, Zellstoffwatte, Papierservietten, Instrument-Schalen aus Papiermaché, kurz, das Papier ist aus dem täglichen Leben als einer der Hauptfaktoren nicht mehr wegzudenken.

Bei der Dekoration und auf dem Theater hat man sich ja längst an die kleinen Papierwunderwerke gewöhnt, doch was in diesen Räumen Martin Pietzsch und Adolph Mahnke an bunter Farbigkeit zu geben haben, ist bezaubernd schön. Da sieht man die Behandlung des Papiers durch Schneiden und Biegen in freier Handtechnik für Möbel und Architektur, Plastik und Ornamente in offener Wirkung, das Kaschieren aus der Gipsform für Plastiken und Ornamente in geschlossener Wirkung.

Auf das Papier im Verkehr, Wirtschaft und Technik, mit den Sonderausstellungen der Deutschen Reichspost, dem Musterpostamt, des Reichamtes für Landesaufnahme usw. oder das Papier im Bankverkehr, im Büro- und Geschäftsverkehr, kann hier nur summarisch hingewiesen werden. Bleibt noch ein Wort über die Papierveredelung, also Zigaretten-, Blumenseiden- und Porzellanseidenpapiere, chemisch-technische Papiere, Buntpapiere, Tapetenpapiere, endlich eine Darstellung des „Papiers als Baustoff". Da gibt es nun Muster in Bogen und Rollen in allen möglichen Kartons, auch ein Modellhäuschen aus der sogenannten Baudoppelwelle. Nach diesem Verfahren ist bekanntlich das Viktoriahaus im Vergnügungspark

hergestellt, das vollkommen aus der imprägnierten Baudoppelwelle entstanden ist. Man sieht dann auch endlich die Platten zum Isolieren aller Arten von Holzhäusern, sowie Trockenlegung nasser Wände.

Freilich kann die nüchterne Beschreibung auch nicht im entferntesten den Eindruck der unmittelbaren Anschauung wiedergeben. Bedenkt man ferner, dass rund 34 Hallen die ganze diesjährige Jahresschau umfasst, so ist das allgemeine Urteil der Presse verständlich, die die diesjährige Papierausstellung als interessanteste und reichhaltigste der bisherigen sechs Jahresschauen bezeichnet.

Herstellung der Sauren Rolle.

Die „Saure Rolle" ist eine Spezialartikel, der besonders in Westfalen angefertigt wird und dort in keinem Fleischergeschäft fehlen darf. Diese Rolle wird in zwei Sorten hergestellt, eine zum Braten und warm verzehren, die andere Sorte als kalter Aufschnitt.

Die Rolle zum Braten wird wie folgt hergestellt: Man nehme halb durchwachsenes bestes Rindfleisch und halb durchwachsenes Schweinefleisch und lasse es mit je Pfund: 15 Gramm Salz, 1½ Gramm Pfeffer, ½ Gramm Muskat und ¼ Gramm Salpeter vermengt durch die gröbste Scheibe des Wolfes. Das Fleisch wird gut durchgestossen, in eine Mulde fest eingedrückt und zum Durchröten zwei Tage stehen gelassen. Von Pansen von jungen Tieren, wie Rinder oder Bullen, schneidet man die glatten Stücke heraus und macht Beutel davon. In diese Beutel wird die durchgerötete Fleischmasse gefüllt, der Beutel zugenäht und solange langsam gekocht, bis der Pansen gar ist, was, wenn er von jungen Tieren stammt, in 2 bis 2½ Stunden der Fall sein dürfte. Die gekochte Rolle lässt man in der Brühe fast erkalten und legt sie dann in Essigwasser, dem man einige geschälte Zwiebeln, einige Nelken und etwas Lorbeerblätter beigibt. Nach fünf bis sechs Tagen ist die Rolle durchgesäuert und kann verkauft werden. Diese Rolle wird in fingerdicke Scheiben geschnitten, knusperig gebraten und dann warm verzehrt. Da diese Rolle durch das lange Kochen viel am Gewicht verliert, muss der Verkaufspreis entsprechend kalkuliert werden.

Die Rolle zum Kaltaufschneiden stellt man her, indem man Schweinefleisch, halb fett, halb mager und sehnenfrei durch die grobe Mettwurstscheibe lässt. Die Masse wird je Pfund mit 15 Gramm Salz, 1½ Gramm Pfeffer, ½ Gramm Muskat, ½ Gramm Senfkörner und ¼ Gramm Salpeter gewürzt und mit nur soviel ausgekutterter Schinkenwurstmasse abgerieben, als zur Bindung erforderlich ist. Die Masse wird in weite Hammelkappen oder enge Rinderbutten gefüllt und ein bis zwei Tage zum Durchröten liegengelassen. Dann wird sie bei 78 bis 80 Grad Celsius abgekocht. Die Kochzeit beträgt 1 bis 1½ Stunde je nach Stärke der Wurst. Aus dem Kessel genommen, lässt man die Wurst erkalten und legt sie dann, wie die andere Sorte Rolle, einige Tage in Essig und verkauft sie als Aufschnitt. Diese Rolle wird ihres angenehm saueren Geschmacks wegen gern gekauft.

Der Code im Wirtschaftsleben.

Der Code ist heute eine Einrichtung, die nicht jedem Kaufmann bekannt und vertraut ist. Wenige denken auch daran, welche Wandlungen das Wort hat durchmachen müssen, bis es die Bedeutung eines unentbehrlichen Hilfsmittels der Geschäftswelt erlangte.

Das lateinische Wort codex bedeutete zunächst eine zum Schreiben benutzte Holztafel, sodann im weiteren Sinne jedes Schreibmaterial; später wurde es zu einem festen Begriff für Gesetzbücher, den es am längsten behalten hat. Waren doch die napoleonischen Codes zum Teil bis Anfang dieses Jahrhunderts in einem Teile Deutschlands noch in Kraft, bis sie durch das Bürgerliche Gesetzbuch im Jahre 1900 ersetzt wurden. Wenn auch das Wort Codes aus unserer Rechtsprechung fast verschwunden ist, so ist die Bezeichnung „kodifizieren" doch noch sehr geläufig; und hier mag die Brücke liegen zwischen dem einstigen Gesetzbuch und dem heutigen Code als Telegrammschlüssel, als Chiffretelegramm in der Meteorologie usw.

Das Bestreben des Kaufmanns, die sehr hohen Kosten für Auslands- oder Ueberseetelegramme auf ein geringes Mass herabzusetzen, ist leicht erklärlich. Die einfachste Methode war, so wenig wie möglich Wörter zu gebrauchen; doch auch das genügte nicht immer. So kam man darauf, im kaufmännischen Leben häufig wiederkehrende Sätze durch einzelne Wörter zu ersetzen. Dieses Verfahren war indes oft sehr umständlich, da zwischen zwei korrespondierenden Kaufleuten die zu benutzenden Wörter erst vorher abgemacht werden mussten. Ein grosser Fortschritt war es daher, dass die als Abkürzung geeigneten Wörter vom Internationalen Telegraphenbureau zusammengestellt, „kodifiziert" wurden. Doch trägt diese Sammlung noch nicht die Bezeichnung Code, sondern heisst „Amtliches Wörterbuch". Die Londoner Telegraphenkonferenz 1903 beschäftigte sich zuerst mit der Angelegenheit der Codewörter. Hier wurden gewisse Bestimmungen getroffen, die die Wahl der zu gebrauchenden Codewörter sehr erschwerten. Die eigentlichen Codebücher, die wie ein Wörterbuch die betreffenden Wörter mit ihrer verabredeten Bedeutung enthielten, wurden von Privaten herausgegeben. Am bekanntesten von diesen älteren Codes ist der englische „Abc-Code", auch Whitelaw, Ager, Reuter erfreuten sich eines guten Rufes. In England war die Bezeichnung „Code" von Anbeginn üblich, während man in Deutschland von „Depeschenkürzer", „Telegraphenschlüssel", in Frankreich von „Breviators" sprach. Heute ist jedoch die Bezeichnung „Code" international.

Während es früher besondere Codes für verschiedene Gewerbezweige, für Handel, Banken und Schiffahrt gab, ist heute eine völlige Vereinheitlichung durchgeführt.

So angenehm der Gebrauch des Codes in jeder Hinsicht ist, ein grosser Uebelstand haftet ihm noch an: Wird ein Codewort verstümmelt — gerade beim Radioverkehr sind Telegrammverstümmelungen häufig —, so wird in den meisten Fällen das betreffende Telegramm unentzifferbar und wertlos. Um diesem Uebel abzuhelfen, gab man einen besonderen Code mit verstümmelten Wörtern heraus; der Empfänger musste sich den mutmasslichen Sinn dann zusammenstellen. Jetzt macht sich allgemein das Bestreben geltend, an Stelle der bisherigen Zehnbuchstabenwörter das Fünfbuchstabenwort einzuführen. Seitdem die obenerwähnten Londoner Bestimmungen — das Codewort sollte in der Sprache seines Ursprungslandes aussprechbar sein — aufgehoben sind, besteht die Möglichkeit, durch Kombinationen von auch nur fünf Buchstaben einen genügend grossen Phrasenschatz zu schaffen.

Zu bemerken ist noch, dass es heute bereits mehrere internationale Codes gibt (z. B. den internationalen „Rudolf-Mosse-Code"), welche es einem deutschen Kaufmann ermöglichen, mit einem englischen oder spanischen Geschäftsfreund zu korrespondieren, wobei sich jeder des in seiner Landessprache abgefassten Codes bedienen kann.



Konkurse.



A. Anmeldefrist. K. Konkursverwalter. E. Eröffnungstag. G. Gläubigerversammlung.

Bromberg. Piechocki, Wawrzyn. Das Verfahren wird wegen Mangel an Masse eingestellt.

Bromberg. Browar Wielkopolski. E. 5. 9. 27. K. Kazimierz Kaczmarek, ul Trójcy 10. A. 14. 10. 27. G. 3. 10., 11 Uhr vormittags im hiesigen Kreisgericht.

Koronowo. „Pierwsza Polska Fabryka Młynek do Kawy", Czesław Stańko i Sp. Schlusstermin 12. 10. 1927, 11 Uhr im hiesigen Kreisgericht.

Zamość. Stryska, Michał, Kaufmann. E. 2. 8. 27. K. K. Kwapiszewski. A. bis auf Widerruf.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul Skośna 8. Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.

Wiegekarten

mit u. ohne Fahne liefert als Spezialitat zu konkurrenzlosen Preisen, 1000 Geschaftskuverts mit Firma von 10 zł, 1000 Postkarten von 9,50 zł an usw. usw.

Buchdruckerei Rauscher, Mogilno (Posen).

A. Müller
Uhrmachermeister

Gegr. 1884
seit 37 Jahr. ul. Pocztowa 27 (Friedrichstr.) im Laden
jetzt 2 Treppen

Gewissenhafte Ausführungen von Reparaturen an UHREN und Schmucksachen-Verkauf





SPEICHERBLOCKS

Mühlenblocks, Verkaufs-, Einkaufs- und Umtauschblocks in all. Ausführ., Wiegekarten mit und ohne Fahne

liefert als Spezialitat zu konkurrenzlosen Preisen 1000 Geschaftskuverts mit Firma von 10 zł, 1000 Postkarten von 9,50 zł an, usw., usw.

Größere Posten noch billiger

Buchdruckerei Otto Rauscher, Mogilno (Posen).

Wenn Sie

Ihren Gutshof erweitern
Ihre Licht- und Kraftanlage erneuern,
Arbeiter und Zeit **sparen wollen,**
dann holen Sie **noch heute**
ein Angebot bei Fa.

TECHNIKA

Poznań, ul. Pocztowa 30
Telephon 5297
ein. Kostenanschlage kostenlos und unverbindlich.

Wenn Sie ein echtes Heimatbüchlein lesen wollen, das Ihnen in seiner Ursprünglichkeit und Derbheit sicher viel Freude macht, dann lesen Sie

„In der Heimat"
Geschichten aus Posen u. Pommerellen
von Paul Dobbermann.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder vom Verlag **Kosmos** Sp. z o. o., **Poznań, Zwierzyniecka 6,** zum Preise von **zł 1,50.**

DEUTSCHER WIRTSCHAFTSBUND FÜR POLEN E.V.
BRESLAU 6. FRIEDRICH-WILHELMSTR. 6.

Vermittelt kostenlos:
Warennachfragen zwischen deutschen u. poln. Firmen.

Sucht sofort:
Vertreter u. Agenten
aller Branchen für den polnischen Markt.

Anfragen sind an die obige Adresse zu richten. Vertreter und Agenten werden gebeten ihren Bewerbungen Ref. beizufügen.